



Märkische Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Essen 17. April 2026

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum
31. Dezember 2025
der

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Gelsenkirchen

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSauftrag	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	14
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Gesamtaussage	15
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
III. Wirtschaftspläne	16
1. Vermögensplan	16
2. Erfolgsplan	16
3. Stellenplan	23
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	23
1. Vermögenslage	23
2. Finanzlage	28
3. Ertragslage	30
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG	33
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	34
G. SCHLUSSBEMERKUNG	38

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2025
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2025
- 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
- 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- 6 Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2025 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2025
- 7 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2025
- 8 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2025
- 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.
--

A. PRÜFUNGSauftrag

Von der Verbandsversammlung des Zweckverband VRR sind wir am 16. Juni 2023 auf Vorschlag des Verwaltungsrates der

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Gelsenkirchen,

- nachfolgend auch „VRR AöR“ genannt -

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt worden. Daraufhin hat uns der Vorstand den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 27 Absatz 2 Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen (KUV NRW).

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigelegt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die VRR AöR.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Lage der VRR AöR

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB heben wir aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der VRR AöR folgende Aspekte, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der VRR AöR von besonderer Bedeutung sind, hervor:

Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2025

Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit und zu wesentlichen Projekten in einzelnen Organisationsbereichen der VRR AöR sind im Lagebericht dargestellt. Für die wirtschaftliche Lage der VRR sind folgende Sachverhalte hervorzuheben:

Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket (nachfolgend auch Zuwendungen Deutschlandticket)

Die Zuwendungen Deutschlandticket wurden für die Bereiche ÖSPV und SPNV beantragt für nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX und der Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten.

Für das Jahr 2025 wurden vorläufig Zuwendungen für den ÖSPV in Höhe von T€ 317.512 von der VRR AöR beantragt und an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Im Jahr 2025 wurden vorläufig Zuwendungen Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Höhe von T€ 22.905 beantragt, vom Land bewilligt und weitergeleitet.

Für das Jahr 2025 wurden vorläufig Zuwendungen für den SPNV in Höhe von T€ 139.403 von der VRR AöR beantragt. Das Land hat unter Berücksichtigung nicht vorhandener Haushaltsmittel in Höhe von T€ 103.870 insgesamt 35.532 bewilligt. Die ausstehenden Mittel in Höhe von T€ 103.870 werden dem VRR nach Durchführung des Länderausgleichs zugewiesen.

Die tatsächlich nicht gedeckten Ausgaben für das Jahr 2025 sind für Deutschlandticket ÖSPV und SPNV bis zum 31. März 2027 bzw. für Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler bis zum 30. September 2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf durch die VRR AöR nachzuweisen.

Aussagen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** stellen sich im Bereich Eigenaufwand wie folgt dar:

	Plan 2025	Ist 2025	Ist 2024
	T€	T€	T€
Erträge			
öffentliche Fördermittel des Landes NRW, Bundes ¹⁾	15.596	13.635	13.231
Umlage der Verkehrsunternehmen	11.257	11.257	11.146
Zinserträge	2.825	3.715	4.839
weitere Ertragsposten	12.704	16.975	12.253
	42.382	45.582	41.469
Aufwendungen			
Materialaufwendungen, bezogene Leistungen	-16.372	-11.878	-11.639
Personalaufwendungen	-27.993	-24.872	-23.100
weitere Aufwandsposten	-8.946	-7.433	-6.790
	-53.311	-44.183	-41.529
Ergebnis Eigenaufwand	-10.929	1.399	-60

¹⁾ ohne Personalkostenerstattung des Landes NRW

Gegenüber der Planung ergab sich insgesamt ein um T€ 12.328 besseres Ergebnis im **Bereich Eigenaufwand VRR** in Höhe von T€ +1.399. In den Bereichen SPNV- und ÖSPV-Finanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt.

Es ergaben sich um T€ 9.128 unterplanmäßige Aufwendungen in Höhe von T€ 44.183 und um T€ 3.200 überplanmäßige Erträge in Höhe von T€ 45.582. Wesentliche Abweichungen ergeben sich insbesondere aus den:

- um T€ 1.961 unterplanmäßigen Zuwendungen,
- um T€ 4.896 überplanmäßigen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen insbesondere aufgrund abgeschlossener Rechtsstreitigkeiten,
- um T€ 4.494 unterplanmäßige Projektaufwendungen als bezogene Leistungen,
- um T€ 3.121 unterplanmäßigen Personalaufwendungen, vor allem aufgrund der gegenüber dem Stellenplan nicht besetzten Stellen,
- um T€ 1.056 unterplanmäßigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen und
- um T€ 890 überplanmäßigen Zinserträgen.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen um T€ 2.748 und die Umsatzerlöse um T€ 2.324 (um 12,8 %) sowie die Zuwendungen vom Land NRW um T€ 404 erhöht. Die als bezogenen Leistungen ausgewiesene Projektstätigkeit hat um T€ 239 (um 2,1 %) zugenommen. Die Personalaufwendungen sind um T€ 1.772 (um 7,7 %) aufgrund der um 6,89 erhöhten durchschnittlichen Mitarbeiteranzahl und der Tarifierhöhungen gestiegen. Die weiteren Aufwendungen erhöhten sich um T€ 551. Die Zinserträge verringerten sich um T€ 1.124.

Im Bereich **SPNV-Finanzierung** werden Erträge und Aufwendungen in Höhe von T€ 1.173.389 ausgewiesen. Wesentliche Planabweichungen ergeben sich wie folgt:

- überplanmäßige Zuwendungen für das Deutschlandticket (um T€ 53.459),
- überplanmäßige periodenfremde Erträge (um T€ 98.663), insbesondere aus Fahrgeldeinnahmen, Einnahmenaufteilungsabrechnungen und der Abrechnung von Verkehrsverträgen,
- überplanmäßige Aufwendungen für das SPNV-Regelleistungsangebot (um T€ 54.906), im Saldo insbesondere aufgrund überplanmäßiger Aufwendungen für die Bildung einer Rückstellung für Trassenkosten 2025 (um T€ 73.000) und für Ersatzverkehre (um T€ 29.654) und unterplanmäßiger Energiekosten (um T€ 22.711),
- überplanmäßige anzurechnende Fahrgelderträge (um T€ 4.328) und Aufwandsminderungen aufgrund von Nichtleistungen (um T€ 45.171),
- überplanmäßigen Aufwendungen aus Zuwendungen an den ZV VRR FaIn-EB für SPNV-Fahrzeuge (um T€ 19.850) sowie für Infrastrukturmaßnahmen (um T€ 24.000).

Aufgrund der aufwandswirksamen Zuführung zu den Verbindlichkeiten (T€ 227.605) ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind die Zuwendungen des Landes NRW

- gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale, T€ 64.577),
- Zuwendung für das Deutschlandticket (ÖSPV und Schüler: T€ 340.417),
- gemäß §11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale T€ 50.045),
- zur Förderung des Sozialtickets (T€ 21.622),
- des Azubitickets (T€ 2.405),
- des NRW eTarif (T€ 276) und

die allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen (T€ 10.185) sowie Zinserträge und deren Weiterleitung ausgewiesen.

Im **Bereich Investitionsförderung** sind die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 76.592) und Zinserträge sowie die Aufwendungen aus der Weiterleitung und die Rückzahlung an das Land NRW (T€ 109.240) berücksichtigt.

Auch in den Bereichen ÖSPV-Finanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt.

Die VRR AöR hat im Geschäftsjahr 2025 einen **Jahresüberschuss** in Höhe von T€ 1.399 erwirtschaftet, der entsprechend dem Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstandes in die Kapitalrücklage eingestellt ist.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 285.298 (um 27,8%) auf T€ 1.313.158. Auf der Aktivseite der Bilanz erhöhten sich vor allem die flüssigen Mittel um T€ 301.395.

Auf der Passivseite erhöhten sich aus der SPNV-Finanzierung die sonstigen Rückstellungen um T€ 52.756, die Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln um T€ 92.076 und die sonstigen Verbindlichkeiten um T€ 227.198, während sich die weiteren Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln um T€ 84.220 verringerten insbesondere aufgrund der Rückzahlung von Zuwendungen aus der Investitionsförderung an das Land NRW.

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2025 wurde unter Berücksichtigung des Ergebnisverwendungsvorschlages des Vorstands gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.399 wurde der Kapitalrücklage zugeführt. Die Kapitalrücklage ist zur Finanzierung folgender Maßnahmen vorgesehen bzw. verwendet:

Kapitalrücklage VRR AöR	T€
Beteiligung Regiobahn (zum 31.12.2024 verwendet)	1.500
Integration NVN	10.000
Digitalisierung	3.000
Kundenbindung/Fahrgastrückgewinnung	2.000
Tarifstrukturreform/Marktanalyse	1.500
Vertriebs- und Absatzkooperation	1.500
Projekte Nahverkehr	500
Datenbank für AT und VU	500
KI in Kundensystemen	500
Agentic Commerce	200
Betriebsleistung Kundensysteme	76
Summe gebundene Kapitalrücklage	21.276

Finanzlage und Investitionen

Der **Finanzmittelbestand** hat sich zum Bilanzstichtag um T€ 301.395 auf T€ 1.088.827 erhöht. Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2025 beinhaltet noch nicht verwendete, zweckgebundene Mittel vor allem aus Zuwendungen des Landes NRW für die SPNV-Finanzierung (T€ 865.070 aus Rückstellungen und Verbindlichkeiten abzüglich sonstiger Vermögensgegenstände) und die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 190.300) und weitere weiterzuleitende Zuwendungen (T€ 80.626).

Investitionen waren für das Geschäftsjahr 2025 in Höhe von T€ 2.337 geplant. Es wurden insgesamt T€ 560 mehr Investitionsmittel als geplant in Höhe von T€ 2.897 verbraucht. Die vom Land NRW abgerufenen Fördermittel betragen T€ 453 und liegen um T€ 884 unter dem Planansatz. Von Dritten wurden keine Zuschüsse (Planansatz: T€ 95) abgerufen. Eigenmittel wurden um T€ 1.539 (davon T€ 1.500 für die Beteiligung an der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH entsprechend der Gremienbeschlüsse aus dem Jahr 2024) überplanmäßig eingesetzt.

Im **Prognosebericht** werden die am 11. Dezember 2025 beschlossene auskömmliche Ergebnisplanung für die Bereiche Eigenaufwand, SPNV-Finanzierung, ÖSPV-Finanzierung und Investitionsförderung, die Investitionsplanung sowie die Personalplanung im Stellenplan für das Jahr dargestellt.

Strukturreform NRW

Das Land NRW hat ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, um eine landesweite Anstalt öffentlichen Rechts für die SPNV-Aufgabenträgerschaft in NRW ab dem Jahr 2027 zu ermöglichen. Die bestehenden drei SPNV-Aufgabenträger VRR, NWL und go.Rheinland begleiten aktiv die Strukturreform. Im Rahmen von Stellungnahmen wurden finanzielle Risiken für die neue und bestehende regionale Organisation transparent gemacht. Mit einem abschließenden Beschluss zum neuen ÖPNVG NRW wird bis zum Sommer 2026 gerechnet.

Vollintegration NVN zum 01.01.2026

Die Vollintegration des NVN in den ZV VRR wurde nach dem Beschluss in den Gremien des VRR in 2025 in die Umsetzung gebracht und zum 01.01.2026 wirksam. Sie ist in der Wirtschaftsplanung 2026 berücksichtigt.

Aus kommunalrechtlichen Gründen wurde ein Vertragspaket, bestehend aus mehreren Verträgen, insbesondere bezogen auf die

- Eingliederung nach § 22a GkG NRW,
- konkrete Mitgliedschaft der Kreise Wesel und Kleve im Zweckverband VRR,
- Tarifangleichung im Schülersegment und zwei Satzungsänderungen,
- Satzung ZV VRR,
- Satzung VRR AöR

unter der Bezeichnung „Grundlagenvereinbarung NVN“, gezeichnet.

Neben den aus rein juristischen Gründen erforderlichen Verträgen (Eingliederung, Aufgabenübertragung) sind zwei Verträge (Mitgliedschaftsvertrag: Vertrag über die Mitgliedschaft der Kreise Kleve und Wesel im ZV VRR, Tarifangleichungsvertrag: Vertrag über die Angleichung der Schulträger tarife) inhaltlich von Bedeutung und in 2025 zur Zeichnung gebracht worden.

Der Mitgliedschaftsvertrag regelt insbesondere die finanzielle Beteiligung der Kreise an Kosten des ZV im Wege der gesetzlich und satzungsrechtlich vorgesehenen Umlagen und die konkreten Mitgliedschaftsrechte der Vertreter der Kreise Kleve und Wesel in den Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.

Der **Chancen- und Risikobericht** enthält folgende wesentliche Aussagen:

Der Aufgabencharakter und die Geschäftstätigkeit der VRR AöR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Zu-

schüsse, Finanzierungsbeiträge des ZV VRR und die von den Verkehrsunternehmen erhobene Umlage.

Das Know-how des Geschäftes ist überwiegend IT-basiert. Der IT-Bestand wird intensiv betreut, gesichert, gespiegelt und gegen äußere und innere Einflüsse geschützt. Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Wesentliche Aussagen zu Risiken in der **SPNV-Finanzierung**:

- Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX, der Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket werden durch Zuwendungen ausgeglichen.
- Durch die Erhöhung der SPNV-Pauschale können die zum Bilanzstichtag 31.12.2025 vorhandenen Mittel bis zum 30.06. im Folgejahr eingesetzt werden und sichern damit die Finanzierung des Leistungsangebotes bis Ende 2026 unter den im SPNV-Etat genannten Rahmenbedingungen.
- Mögliche Insolvenzen von EVU im VRR Verbundraum werden grundsätzlich als Risiko bewertet, haben sich in der Vergangenheit schon realisiert und sind auch in der konkreten Marktlage bei einzelnen Betreiber-EVUs nicht auszuschließen. Potenzielle Insolvenzen können zum einen Risiken für die Durchführung des operativen Fahrbetriebs in den möglicherweise betroffenen Netzen und zum anderen auch erhebliche zusätzliche Kostenbelastungen für die SPNV-Finanzierung mit sich bringen, da insbesondere ggf. notwendige kurzfristige Notvergaben an Nachfolgebetreiber, aber auch Anschlussvergaben von Verkehrsverträgen in der Regel deutlich über dem bisherigen Kostenniveau liegen. Mit der außergerichtlichen Einigung zwischen einem EVU und den beteiligten Aufgabenträgern ist allerdings ein relevantes Risiko durch einen Marktaustritt verhindert worden.

Das Risikomanagement beobachtet diese Risiken, allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten der Aufgabenträger in solchen Situationen kurzfristig reagieren zu können eher begrenzt. Mit der gesellschaftsrechtlichen Umgestaltung der Regiobahn in einen echten Inhouse-Betrieb des VRR sowie der strategischen Weiterentwicklung der Regiobahn (mehr Betriebsleistung und Erweiterung des Produktportfolios) kann im Bedarfsfalle auch eine Handlungsalternative gegenüber externen Notvergaben bestehen, bzw. geschaffen werden, um im Falle von etwaigen Insolvenzen den SPNV-Verkehrsbetrieb für die Kunden abzusichern.

- Auswirkungen auf Grund von weltweiten Krisen

Mit dem Beginn der Eskalation im Nahen Osten im Februar 2026 sind Öl- und Gaspreise massiv gestiegen. Dies wird auch im SPNV zu Kostensteigerungen führen, wobei der Anteil der Dieselverkehre und der damit verbundenen Kosten im gesamten Finanzierungsbereich SPNV gering ausfällt. Aufgrund der Rechtsprechung des EUGH im März 2026 ist damit zu rechnen, dass sich

die Trassenpreiskosten wesentlich erhöhen werden. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass inflationsbedingt auch weitere Kostensteigerungen stattfinden, die auch den SPNV betreffen.

- Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den EVU ermöglicht. Dadurch werden mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV geschaffen. Aus der Marktentwicklung im SPNV und konkret auch aus aktuellen Vergabeverfahren zeichnet sich ein gegenüber der allgemeinen Preisentwicklung überproportional steigendes Kostenniveau für die Finanzierung des SPNV ab. Dies macht mittelfristig entsprechende zusätzliche Refinanzierungsmittel durch Bund und Länder erforderlich, um das bestehende Leistungsniveau langfristig auszufinanzieren und eine weitere Ausweitung des Angebots im Sinne der Verkehrswende zu ermöglichen.
- Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2026 gesicherten auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats aufgrund der Verwendung der überschüssigen Mittel aus dem Vorjahr, welche das Defizit aus dem SPNV-Etat 2026 ausgleichen, ergeben sich bei der VRR AöR für 2026 für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken. Sollten zum 30.06.2026 Restmittel zur Verfügung stehen, wird eine Rückzahlung an das Land NRW erfolgen. Aufgrund der Verwendung von Vorjahresmitteln im Jahr 2026 wird sich aus der SPNV-Pauschale für das Jahr 2026 ebenfalls ein Mittelübertrag in das Jahr 2027 ergeben. Mittelfristig kommt es darauf an, dass weiterhin flächendeckend eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder im Zusammenspiel von Regionalisierungsmitteln und Fahrgeldeinnahmen, die wesentlich durch die Finanzierungsrahmenbedingungen des Deutschlandtickets beeinflusst werden, dargestellt werden kann.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung der VRR AöR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage der VRR AöR, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der VRR AöR, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Vorstands dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für Anstalten öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften der KUV NRW (§§ 22 ff. KUV NRW), den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der VRR AöR. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der VRR AöR vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der VRR AöR oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Zeitraum März bis April 2026 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024, der am 2. Juli 2025 von der Zweckverbandsversammlung des VRR festgestellt wurde.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern und falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage we-

sentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der VRR AöR.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der VRR AöR verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation der VRR AöR, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der VRR AöR haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die VRR AöR ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der VRR AöR durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken betrachtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Ansatz und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände,
- Vollständigkeit der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Bilanzierung der Verbindlichkeiten, insbesondere aus der Weiterleitung der Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung sowie der Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Umsatzerlöse, insbesondere der VU-Umlage,
- Ansatz der sonstigen betrieblichen Erträge, vor allem der Zuwendungen des Landes NRW,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Aufwendungen für bezogene Leistungen,
- Vollständigkeit der Personalaufwendungen,
- Ausweis der SPNV- und ÖSPV-Finanzierung in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Ausweis der Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in der Gewinn- und Verlustrechnung,

- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang (§ 25 KUV) und Lagebericht (analog § 289 HGB).

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses der VRR AöR haben wir Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Zur Prüfung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt.

Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Bei der Prüfung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen haben wir die Ergebnisse der angeforderten versicherungsmathematischen Gutachten verwertet.

Vom Vorstand der VRR AöR und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Der Vorstand hat uns darüber hinaus die berufübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die VRR AöR führt ihr Rechnungswesen gemäß § 20 KUV NRW als Anstalt des öffentlichen Rechts nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2025 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 22 ff. KUV und § 31 Absatz 4 der Satzung unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht der VRR AöR entspricht in allen wesentlichen Belangen satzungsgemäß den gesetzlichen Vorschriften des § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2025 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VRR AöR.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gliederung der Bilanz wurde gemäß § 23 KUV im Wesentlichen nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise Posten eingefügt und vom Gliederungsschema des HGB abweichende Bezeichnungen verwendet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 24 KUV im Wesentlichen dem § 275 HGB; aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden auch hier teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichende Bezeichnungen verwendet und Posten eingefügt; die Darstellung erfolgt getrennt nach den Bereichen

- Eigenaufwand VRR,
- SPNV-Finanzierung,
- ÖSPV-Finanzierung und
- Investitionsförderung.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden beibehalten.

Der Jahresabschluss 2025 wurde unter Berücksichtigung des Ergebnisverwendungsvorschlages des Vorstandes aufgestellt.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben nach HGB sowie den Anlagenspiegel, die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen und die Darstellung des Personalaufwandes entsprechend § 25 Absatz 2 KUV.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Wirtschaftspläne

Die VRR AöR hat nach § 16 KUV vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan; ein Stellenplan und eine Stellenübersicht sind beizufügen. Der Wirtschaftsplan 2025 wurde vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR am 11. Dezember 2024 beschlossen.

1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2025 sah Ausgaben in einer Höhe von insgesamt T€ 2.337 vor. Der geplanten Verwendung und Finanzierung dieses Betrages (= Plan) sind nachfolgend die tatsächlich verbrauchten Mittel (= Ist) für das Jahr 2025 gegenübergestellt:

	Plan	Ist
	T€	T€
Verwendung		
Software	1.972	1.129
Geschäftsausstattung/Hardware	365	248
Finanzanlagen	0	1.520
	2.337	2.897
Finanzierung		
Fördermittel	1.337	453
Zuschüsse Dritter	95	0
Eigenmittel	905	2.444
	2.337	2.897

Insgesamt wurden im Jahr 2025 gegenüber dem Vermögensplan um T€ 560 mehr Investitionsmittel verbraucht. Die Budgetüberschreitung ergibt sich im Saldo insbesondere aus überplanmäßigen Investitionen bei den Finanzanlagen für die von den Gremien im Jahr 2024 beschlossene Beteiligung an der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH (T€ 1.500) und unterplanmäßigen Investitionen in Software und Geschäftsausstattung/Hardware um insgesamt T€ 960 vor allem aus zeitlichen Verzögerungen. Die vom Land NRW abgerufenen Fördermittel betragen T€ 453 und liegen um T€ 884 unter dem Planansatz. Die mit T€ 95 geplanten Zuschüsse von Dritten wurden nicht abgerufen. Eigenmittel des VRR wurden in Höhe von T€ 2.444 um T€ 1.539 überplanmäßig eingesetzt.

2. Erfolgsplan

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Ist-Werte für den Bereich Eigenaufwand ist auf Seite 19 dargestellt.

Nachfolgend sind die Planabweichungen für wesentliche Positionen dargestellt.

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Umsatzerlöse			
Umlage von den Verkehrsunternehmen	+11.257	+11.257	0
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	+4.520	+4.466	-54
Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung	+2.746	+2.314	-432
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	+2.448	+2.488	40
	+20.971	+20.525	-446
	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
sonstige betriebliche Erträge			
Zuwendungen	+15.596	+13.635	-1.961
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	+4.896	+4.896
Personalkostenerstattung vom Land NRW	+1.932	+1.953	+21
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	+999	+634	-365
Übrige	+59	+61	+2
	+18.586	21.179	+2.593
	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Materialaufwand			
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	-4.879	-2.338	+2.541
externe Kommunikation, Support, Hosting	-4.738	-3.853	+885
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	-1.775	-1.506	+269
Werbematerial und Anzeigen	-1.994	-2.202	-208
Übrige	-2.986	-1.979	+1.007
	-16.372	-11.878	+4.494

Die **Personalaufwendungen** betragen T€ 24.872 und liegen um T€ 3.121 unter dem Planansatz. Aus der Veränderung der Personalrückstellungen resultiert eine Erhöhung des Personalaufwandes um T€ 250. Von den im Stellenplan ausgewiesenen 257,91 Stellen waren durchschnittlich 23,01 Stellen nicht besetzt.

Die **Abschreibungen** liegen mit T€ 1.702 um T€ 311 insbesondere aufgrund der Verzögerungen bei den Investitionen unter dem Planansatz.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
übrige Aufwendungen			
Mieten, Betrieb, Instandhaltung	-2.720	-2.518	+202
Betrieblicher Mitarbeiteraufwand	-1.160	-706	+454
Bürobedarf und Kommunikation	-1.164	-984	+180
Gutachten und Beratung Geschäftsbetrieb	-502	-353	+149
Versicherungen, Abgaben und Beiträge	-254	-249	+5
Reisekosten, Repräsentation, Bewirtung	-193	-256	-63
Übrige	-780	-651	+129
	-6.773	-5.717	+1.056
	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
Finanzergebnis			
Erträge aus Beteiligungen	0	+162	+162
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+2.825	+3.715	+890
Zinsen und ähnliche Aufwendungen ¹⁾	-160	-13	+147
	+2.665	+3.864	+1.199

¹⁾ aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen

Dem Erfolgsplan für 2025 (= Plan) stehen folgende tatsächliche Beträge (= Ist) im **Bereich Eigenaufwand** gegenüber.

	Plan 2025 T€	Ist 2025 T€	Abweichung	
			T€	%
<u>Eigenaufwand VRR</u>				
Erträge				
Umsatzerlöse	+20.971	+20.525	-446	-2,1
Sonstige betriebliche Erträge	+18.586	+21.179	+2.593	+14,0
	+39.557	+41.704	+2.147	+5,4
Aufwendungen				
Materialaufwand	-16.372	-11.878	+4.494	+27,4
Personalaufwand	-27.993	-24.872	+3.121	+11,1
Abschreibungen	-2.013	-1.702	+311	+15,4
Übrige Aufwendungen	-6.773	-5.717	+1.056	+15,6
	-53.151	-44.169	+8.982	+16,9
Betriebsergebnis	-13.594	-2.465	+11.129	+81,9
Erträge aus Beteiligungen	0	+162	+162	-
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+2.825	+3.715	+890	+31,5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-160	-13	+147	+91,9
Finanzergebnis	+2.665	+3.864	+1.199	+45,0
Ergebnis Eigenaufwand VRR	-10.929	+1.399	+12.328	>+100,0

Für den **Bereich SPNV-Finanzierung** ergibt sich insbesondere unter Berücksichtigung der überplanmäßigen Zuwendungen Deutschlandticket und periodenfremden Erträge, der überplanmäßigen Aufwendungen aus den Verkehrsverträgen und den überplanmäßigen Aufwandsminderungen für Nichtleistungen und höheren anzurechnenden Fahrgelderträgen sowie unter Berücksichtigung der Zuführung zu Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung ein ausgeglichenes Ergebnis. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 6, Seite 17 und 18.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
<u>SPNV-Finanzierung</u>			
Erträge			
SPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG	915.816	915.816	0
Zuwendungen Deutschlandticket	85.944	139.403	+53.459
Beteiligungen Dritter	1.930	1.919	-11
Zinserträge	10.000	12.728	+2.728
Übrige Erträge für Regelleistungen	552	2.306	+1.754
Sonstige Erträge	0	2.554	+2.554
Periodenfremde Erträge	0	98.663	+98.663
	1.014.242	1.173.389	+159.147
Aufwendungen			
SPNV-Regelleistungsangebot	-998.344	-1.053.250	-54.906
Fahrgelderträge	+233.521	+237.849	+4.328
Aufwandsminderungen	0	+45.171	+45.171
Zuwendung an ZV VRR Fahn-EB für SPNV-Fahrzeuge	-25.000	-44.850	-19.850
Kostenbeteiligung S-Bahn Köln	-15.355	-15.355	0
Weitergeleitete Liquiditäts-/Coronahilfen	0	-9.888	-9.888
Übrige Aufwendungen	0	-7.314	-7.314
Infrastrukturmaßnahmen	-25.500	-49.500	-24.000
Periodenfremde Aufwendungen	0	-48.647	-48.647
Zuführung zu Verbindlichkeiten	-183.564	-227.605	-44.041
	-1.014.242	-1.173.389	-159.147
Ergebnis	0	0	0

Im **Bereich ÖSPV-Finanzierung** wird planmäßig ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
<u>ÖSPV-Finanzierung</u>			
Erträge			
Zuwendungen gemäß § 11 II ÖPNVG	64.577	64.577	0
Zinserträge	50	285	+235
	64.627	64.862	+235
Zuwendungen Deutschlandticket	366.844	340.417	-26.427
Zuwendungen gemäß § 11a ÖPNVG	50.045	50.045	0
Zinserträge	0	15	+15
	50.045	50.060	+15
Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets	20.685	21.622	+937
Zinserträge	0	36	+36
	20.685	21.658	+973
Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets	2.405	2.405	0
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-komm. VU	10.182	10.185	+3
Übrige	239	277	+38
	515.027	489.864	-25.163
Aufwendungen			
Weiterleitung der Zuwendungen § 11 II ÖPNVG	-64.627	-64.577	+50
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-285	-285
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+152	+152
Rückzahlungen an das Land NRW	0	-152	-152
	-64.627	-64.862	-235
Weiterleitung der Zuwendungen Deutschlandticket	-366.844	-340.417	+26.427
Rückforderungen von VU	0	+27.850	+27.850
Weiterleitung der Rückforderungen an VU	0	-14.636	-14.636
Rückzahlungen an das Land NRW	0	-13.214	-13.214
	-366.844	-340.417	+26.427
Weiterleitung der Zuwendungen § 11a ÖPNVG	-50.045	-50.072	+27
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+27	-27
Rückforderungen von VU	0	+1.404	-1.404
Weiterleitung der Rückforderungen an VU	0	-1.404	+1.404
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-15	+15
	-50.045	-50.060	+15
Weiterleitung der Zuwendungen Sozialticket	-20.685	-21.622	-937
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	0	+775	+775
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	0	-784	-784
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-27	-27
	-20.685	-21.658	-973
Weiterleitung der Zuwendungen Azubiticket	-2.405	-2.405	0
Rückforderungen von VU	0	+83	+83
Weiterleitung der Rückforderungen an VU	0	-83	-83
	-2.405	-2.405	0
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-komm. VU	-10.182	-10.185	-3
Übrige	-239	-277	-38
	-515.027	-489.864	+25.193

Als anteilige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen sind die Umlage für 2025 und die Abrechnung für 2024 berücksichtigt.

Im **Bereich Investitionsförderung** wird planmäßig ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen.

	Plan	Ist	Abweichung
	T€	T€	T€
<u>Investitionsförderung</u>			
Erträge			
Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG	79.000	76.592	-2.408
Zinserträge	8.000	8.089	+89
	87.000	84.681	-2.319
Aufwendungen			
Weiterleitung der Zuwendungen § 12 ÖPNVG	-87.000	0	+87.000
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	0	-87.380	-87.380
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	196.620	+196.620
Rückzahlungen von Zuwendungsempfängern	0	25.320	+25.320
Rückzahlungen an Land NRW	0	-109.240	-109.240
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-110.001	-110.001
	-87.000	-84.681	+2.319

Der **Jahresüberschuss** beträgt T€ +1.399. Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung des Ergebnisverwendungsvorschlages des Vorstandes als Einstellung des Jahresüberschusses 2025 in die Kapitalrücklage gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt. Die zur Finanzierung des planmäßigen Aufwandsüberhangs der VRR AöR aus einer von den Verbandsmitgliedern erhobenen Umlage ist als Einlage des ZV VRR in die Kapitalrücklage eingestellt.

3. Stellenplan

Der Stellenplan für 2025 enthält insgesamt 257,91 Stellen. Nachfolgend sind den für das Jahr 2025 geplanten Stellen die tatsächlich besetzten Stellen vollzeitverrechnet zum 31.12.2025 und im Jahresdurchschnitt gegenübergestellt:

	Plan 2025	Ist 2025	Ist 2025
Entgeltgruppe	Planstellen	besetzten Stelle am 31.12.2025	Im Durchschnitt besetzte Stellen
SV/ZV	2,00	2,90	2,90
15	17,00	15,14	15,82
14	13,77	10,39	10,14
13	45,51	36,90	37,42
12	70,65	53,10	50,15
11	62,49	69,14	67,14
10	5,77	8,24	8,62
9c	8,49	5,38	6,19
9b	5,87	10,47	10,47
9a	8,81	9,84	9,74
8	8,27	5,27	5,77
7	1,00	1,00	1,00
6	2,00	2,00	2,00
5	2,07	3,97	3,97
4	4,21	3,57	3,57
3			
2			
Summe	257,91	237,31	234,90

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz ab Seite 27 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr sowie die weiterzuleitenden Zuwendungen und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 285.298 (um 27,8 %) auf T€ 1.313.158 erhöht. Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite vor allem aus den um T€ 301.395 gestiegenen flüssigen Mitteln.

Auf der Passivseite haben sich im Wesentlichen aus der SPNV-Finanzierung die Rückstellungen und Verbindlichkeiten um T€ 372.030 erhöht und die weiteren Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln um T€ 87.625 verringert.

Aktiva

langfristig gebundenes Vermögen

Die Zunahme des Anlagevermögens um T€ 1.153 resultiert im Saldo aus Zugängen für Investitionen in Höhe von T€ 2.897, planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 1.702 und der Tilgung von Mitarbeiterdarlehen in Höhe von T€ 42. Die Zugänge betreffen mit T€ 1.129 die Software für Maßnahmen und mit T€ 248 die Betriebs- und Geschäftsausstattung, mit T€ 1.500 die Beteiligung an der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH sowie mit T€ 20 Mitarbeiterdarlehen.

kurzfristig gebundenes Vermögen

Forderungen gegen den ZV VRR Faln-EB beinhalten die Weiterbelastung von Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung.

Die Abnahme der sonstigen Forderungen resultiert im Saldo vor allem aus Forderungen aus Zuwendungen Deutschlandticket für den ÖSPV um T€ -46.906, den SPNV um T€ +16.896 und aus Rückforderungen gegen VU um T€ +8.295. Forderungen aus Verkehrsverträgen gegen die Abellio Rail GmbH in Höhe von T€ 23.933 wurden im Jahr 2021 um T€ 22.736 wertberichtigt und sind unverändert ausgewiesen.

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und die Guthaben bei den Kreditinstituten ausgewiesen. Die Abnahme der liquiden Mittel ist vor allem auf die Verringerung der unter den Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung und Investitionsförderung ausgewiesenen Mittel zurückzuführen. Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2.

Die Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigen Ausgaben, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag betreffen.

Passiva

langfristige Finanzierungsmittel

Das Eigenkapital berücksichtigt unverändert das Stammkapital (T€ 2.525) und die Rücklage. Der Bilanzgewinn/-verlust beträgt T€ 0 unter Berücksichtigung des Ergebnisverwendungsvorschlages des

Vorstandes. Bei der Rücklage handelt es sich um die Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die sich wie folgt entwickelte:

	T€
Stand 1.1.2025	20.265
Einlage in die Kapitalrücklage lt. Wirtschaftsplan 2025	5.930
Einstellung in die Kapitalrücklage (Jahresüberschuss 2025) ¹⁾	1.399
Stand 31.12.2025	27.594

¹⁾ entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR als Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB berücksichtigt

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse betrifft die verwendeten Investitionszuschüsse für das Anlagevermögen und wird erfolgswirksam entsprechend den Abschreibungen der damit finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Im Geschäftsjahr 2025 wurden T€ 453 an Zuschüssen verwendet. Die Auflösung beträgt T€ 634.

Die Pensionsrückstellungen bestehen für Verpflichtungen aus Versorgungszusagen sowie Beihilfeverpflichtungen und wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die Veränderung der Rückstellungen beinhaltet den Zinsaufwand in Höhe von T€ 13 und die Verringerung der Personalaufwendungen um T€ 174.

Die Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln für die Investitionsförderung in Höhe von T€ 110.001 (VJ: T€ 113.316) sind bis zum 30.06.2027 zu verwenden oder der bei fehlender Verwendung an das Land NRW zurückzuzahlen.

kurzfristige Finanzierungsmittel

Die Rückstellung für SPNV-Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€	Veränderung T€
Trassenkosten	73.000	0	+73.000
Energiekostensteigerungen, Verkehrsverträge 2022	58.127	59.862	-1.735
Energiekostensteigerungen, Verkehrsverträge 2023	13.401	14.984	-1.583
Boni Verkehrsverträge	6.203	5.670	+533
Schienenersatzverkehr	5.731	4.800	+931
Zuwendungen Deutschlandticket 2023	0	17.952	-17.952
Übrige	890	1.328	-438
	157.352	104.596	+52.756

Bei den Boni handelt es sich um vertraglich vereinbarte, vorläufig berechnete Beträge.

Die übrigen sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung
	T€	T€	T€
ausstehende Rechnungen	2.448	1.620	+828
Rechtsstreitigkeiten	1.104	5.952	-4.848
Personalverpflichtungen	674	250	+424
Übrige	650	575	+75
	4.876	8.397	-3.521

Die Verbindlichkeiten aus übrigen weiterzuleitenden Mitteln beinhalten mit T€ 80.300 (VJ: T€ 163.983) die bis zum 30.06. des Folgejahres zu verwendenden oder bei fehlender Verwendung an das Land NRW zurückzuzahlenden Mittel für die Investitionsförderung.

Die Zunahme der sonstigen Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung um T€ 227.198 resultiert aus der aufwandswirksamen Abgrenzung der Zuwendungen gemäß § 11 I ÖPNVG 2025 (SPNV-Pauschale) als Zuführung zu den Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 227.605 und der erfolgsneutralen Entnahme für Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von T€ 407.

b) Strukturbilanz

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
AKTIVA						
Langfristig gebundenes Vermögen						
<u>Anlagevermögen</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.782	0,2	2.841	0,3	-59	-2,1
Sachanlagen	1.482	0,0	1.748	0,2	-266	-15,2
Finanzanlagen	1.830	0,1	352	0,0	+1.478	>+100,0
	6.094	0,5	4.941	0,5	+1.153	+23,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.361	0,1	390	0,0	+971	>+100,0
Forderungen gegen ZV VRR FaIn-EB	353	0,0	0	0,0	+353	-
Sonstige Forderungen	216.026	16,5	234.570	22,8	-18.544	-7,9
Flüssige Mittel	1.088.827	82,9	787.432	76,6	+301.395	+38,3
Rechnungsabgrenzungsposten	497	0,0	527	0,1	-30	-5,7
	1.307.064	99,5	1.022.919	99,5	+284.145	+27,8
	1.313.158	100,0	1.027.860	100,0	+285.298	+27,8
PASSIVA						
Langfristige Finanzierungsmittel						
<u>Eigenkapital</u>						
Stammkapital	2.525	0,2	2.525	0,2	0	0,0
Rücklage	27.594	2,1	20.265	2,0	+7.329	+36,2
Bilanzgewinn	0	0,0	0	0,0	0	-
	30.119	2,3	22.790	2,2	+7.329	+32,2
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.803	0,1	1.984	0,2	-181	-9,1
Pensionsrückstellungen	11.255	0,9	11.416	1,1	-161	-1,4
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln (Investitionsförderung)	110.001	8,4	113.316	11,0	-3.315	-2,9
	153.178	11,7	149.506	14,5	+3.672	+2,5
Kurzfristige Finanzierungsmittel						
<u>Sonstige Rückstellungen</u>						
SPNV-Finanzierung	157.352	12,0	104.596	10,2	+52.756	+50,4
Übrige	4.876	0,3	8.397	0,8	-3.521	-41,9
	162.228	12,3	112.993	11,0	+49.235	+43,6
Erhaltene Anzahlungen	1.108	0,1	1.200	0,1	-92	-7,7
Lieferantenverbindlichkeiten	1.346	0,1	3.141	0,3	-1.795	-57,1
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln (SPNV-Finanzierung)	265.610	20,2	173.534	16,9	+92.076	+53,1
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln (übrige)	80.626	6,1	164.936	16,1	-84.310	-51,1
<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>						
SPNV-Finanzierung	648.048	49,4	420.850	40,9	+227.198	+54,0
Übrige	1.014	0,1	1.700	0,2	-686	-40,4
	1.159.980	88,3	878.354	85,5	+281.626	+32,1
	1.313.158	100,0	1.027.860	100,0	+285.298	+27,8

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 29.

a) Erläuterungen zur Finanzlage

Die VRR AöR weist im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.399 aus.

Unter Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen und der Veränderung des Working Capitals ergibt sich ein Finanzmittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +296.364.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen führen unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus Anlagenabgängen sowie der Tilgung der Mitarbeiterdarlehen im Saldo zu einem Finanzmittelabfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ -1.352.

Der Finanzmittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt T€ +6.383 und resultiert aus den Einzahlungen vom ZV VRR aus der Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands der VRR AöR in Höhe von T€ +5.930 und Einzahlungen aus Investitionszuschüssen in Höhe von T€ +453.

Der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag hat sich um T€ 301.395 erhöht; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2025 T€ 1.088.827.

b) Kapitalflussrechnung

	2025	2024
	T€	T€
Jahresfehlbetrag	+1.399	-60
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.702	+1.518
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	-634	-694
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+49.074	-142.461
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-3	-1
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+15.750	-140.696
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+229.076	+280.228
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+296.364	-2.166
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-1.377	-1.966
+ Einzahlungen aus Anlagenabgängen	+3	+4
- Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	-20	-20
+ Einzahlungen aus der Tilgung von Mitarbeiterdarlehen	+42	+50
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-1.352	-1.932
+ Einlage des ZV VRR zur Deckung eines nicht durch Erträge gedeckten Aufwandüberhangs	+5.930	+6.590
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen Dritter	+453	+1.020
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	+6.383	+7.610
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+301.395	+3.512
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+787.432	+783.920
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+1.088.827	+787.432

3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung ab Seite 32 dieses Berichtes. Im Geschäftsjahr 2025 ergibt sich ein Jahresüberschuss von T€ +1.399.

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Nachfolgend ist die Zusammensetzung für wesentliche Positionen dargestellt.

	2025	2024	Veränderung
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse			
Umlage von den Verkehrsunternehmen	11.257	11.146	+111
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	4.466	3.535	+931
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	2.488	1.583	+905
Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung	2.314	1.937	+377
	20.525	18.201	+2.324

sonstige betriebliche Erträge

Zuwendungen des Landes NRW	13.635	13.231	+404
Personalkostenerstattung des Landes NRW	1.953	1.758	+195
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.896	2.148	+2.748
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	634	694	-60
Übrige	61	151	-90
	21.179	17.982	+3.197

Materialaufwand, bezogene Leistungen

Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	-2.338	-2.701	+363
externe Kommunikation, Support, Hosting	-3.853	-3.673	-180
Werbematerial und Anzeigen	-2.202	-1.801	-401
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	-1.506	-1.441	-65
Übrige	-1.979	-2.023	+44
	-11.878	-11.639	-239

	2025	2024	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	-19.347	-17.974	-1.373	-7,6
Soziale Abgaben	-5.525	-5.126	-399	-7,8
	-24.872	-23.100	-1.772	-7,7
Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) - Anzahl -	234,90	228,01	6,89	+3,0
Aufwand je Mitarbeiter - in T€ -	-106	-101	-5	-5,0

Im Jahr 2025 waren gegenüber dem Vorjahr 6,89 (Erhöhung um 3,0 %) Stellen (ohne Auszubildende) mehr besetzt. Der Personalaufwand je Mitarbeiter erhöhte sich durchschnittlich um T€ 5 (um 5,0 %).

Die **übrigen Aufwendungen** berücksichtigen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und sonstigen Steuern und haben sich um T€ 551 insbesondere für Bürobedarf/Kommunikation, EDV-Kosten und Lizenzen sowie Unternehmens- und Rechtsberatungskosten erhöht.

Das **Finanzergebnis** in Höhe von T€ +3.864 hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.316 insbesondere aufgrund der Zinserträge auf Guthaben bei Kreditinstituten verringert. Die Zinsaufwendungen betreffen die Aufzinsung langfristiger Rückstellungen. Die Erträge aus Beteiligungen beinhalten Gewinnanteile von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln.

Es ergibt sich ein **Jahresüberschuss im Bereich Eigenaufwand** von T€ +1.399.

Im **Bereich SPNV-Finanzierung** stehen den Aufwendungen für den SPNV in Höhe von T€ 1.173.389 einschließlich der aufwandswirksamen Zuführung zu den Verbindlichkeiten (T€ 227.605) entsprechende Erträge gegenüber. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 20 und Anlage 6, Seite 17 ff. des Berichtes.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** stehen den Aufwendungen in Höhe von T€ 489.864 entsprechende Erträge gegenüber. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf der Seite 20 und Anlage 6, Seite 19 ff. des Berichtes.

Der **Bereich Investitionsförderung** betrifft die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG, für welche die AöR Zuwendungen vom Land NRW erhält. Die Zuwendungen sind für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV vor allem in die Infrastruktur bestimmt. Die Aufwendungen sind in gleicher Höhe wie die Erträge berücksichtigt. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 21 und Anlage 6, Seite 22 des Berichtes.

Der **Jahresüberschuss** 2025 beträgt T€ +1.399. Der Vorschlag des Vorstandes, den Jahresüberschuss in die Kapitalrücklage einzustellen, ist im Jahresabschluss berücksichtigt.

b) Ergebnisrechnung

	2025		2024		Ergebnisverbesserung (+)/ -verminderung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Eigenaufwand VRR</u>						
Erträge						
Umsatzerlöse	20.525	49,2	18.201	50,3	+2.324	+12,8
Sonstige betriebliche Erträge	21.179	50,8	17.982	49,7	+3.197	+17,8
	41.704	100,0	36.183	100,0	+5.521	+15,3
Aufwendungen						
bezogene Leistungen	-11.878	-28,5	-11.639	-32,2	-239	-2,1
Personalaufwand	-24.872	-59,6	-23.100	-63,8	-1.772	-7,7
Abschreibungen	-1.702	-4,1	-1.518	-4,2	-184	-12,1
Übrige Aufwendungen	-5.717	-13,7	-5.166	-14,3	-551	-10,7
	-44.169	-105,9	-41.423	-114,5	-2.746	-6,6
Betriebsergebnis - Eigenaufwand -	-2.465	-5,9	-5.240	-14,5	+2.775	+53,0
Zinserträge	3.715	8,9	4.839	13,4	-1.124	-23,2
Zinsaufwendungen	-13	0,0	-106	-0,3	+93	+87,7
Beteiligungserträge	162	0,4	447	1,2	-285	-63,8
Finanzergebnis - Eigenaufwand -	3.864	9,3	5.180	14,3	-1.316	-25,4
Ergebnis Eigenaufwand	1.399	3,4	-60	-0,2	+1.459	>+100,0
<u>SPNV-Finanzierung</u>						
Erträge	1.173.389		999.434		+173.955	
Aufwendungen	-1.173.389		-999.434		-173.955	
Ergebnis SPNV-Finanzierung	0		0		0	
<u>ÖSPV-Finanzierung</u>						
Erträge	489.864		531.407		-41.543	
Aufwendungen	-489.864		-531.407		+41.543	
Ergebnis ÖSPV-Finanzierung	0		0		0	
<u>Investitionsförderung</u>						
Erträge	84.681		76.075		+8.606	
Aufwendungen	-84.681		-76.075		-8.606	
Ergebnis Investitionsförderung	0		0		0	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.399	3,4	-60	-0,2	+1.459	
Vorschlag zur Ergebnisverwendung:						
Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahmen aus Rücklagen	0		60		-60	
Einstellung in die Kapitalrücklagen	1.399		0		+1.399	
Bilanzgewinn	0		0		0	

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Gelsenkirchen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Gelsenkirchen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Gelsenkirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen

Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025 der **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Gelsenkirchen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 17. April 2026 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, 17. April 2026

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

1

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Gelsenkirchen

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V A

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
1. Entgeltlich erworbene Software	2.624.195,00	2.792.096,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>157.446,62</u>	<u>48.668,77</u>
	2.781.641,62	2.840.764,77
II. <u>Sachanlagen</u>		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.482.068,00	1.748.413,00
III. <u>Finanzanlagen</u>		
1. Beteiligungen	1.651.756,35	151.756,35
2. Sonstige Ausleihungen	<u>178.457,94</u>	<u>200.236,23</u>
	<u>1.830.214,29</u>	<u>351.992,58</u>
	<u>6.093.923,91</u>	<u>4.941.170,35</u>
 B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.361.131,15	389.740,87
2. Forderungen gegen ZV VRR FaIn-EB	353.353,78	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>216.025.062,10</u>	<u>234.570.485,24</u>
	217.739.547,03	234.960.226,11
II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>1.088.827.104,27</u>	<u>787.431.751,62</u>
	<u>1.306.566.651,30</u>	<u>1.022.391.977,73</u>
 C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	<u>497.166,33</u>	<u>526.674,49</u>
	<u>1.313.157.741,54</u>	<u>1.027.859.822,57</u>
 <u>TREUHANDVERMÖGEN:</u>		
Bankguthaben		
- aus der Einnahmenaufteilung	147.259.387,13	122.754.014,79
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 7 / RB 48	395.297,39	423.928,27
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RRX	1.649.274,24	880.452,93
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation NMN	516.604,87	880.522,34
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 13	23.443,88	107.982,70

Anlage 1

2

		<u>P A S S I V A</u>	
		31.12.2025	31.12.2024
		€	€
A. <u>EIGENKAPITAL</u>			
I. <u>Stammkapital</u>		2.525.000,00	2.525.000,00
II. <u>Kapitalrücklage</u>		27.593.777,81	20.265.151,30
III. <u>Bilanzgewinn/-verlust</u>		0,00	0,00
		<u>30.118.777,81</u>	<u>22.790.151,30</u>
B. <u>SONDERPOSTEN</u>			
Sonderposten für Investitionszuschüsse		<u>1.802.720,00</u>	<u>1.983.823,00</u>
C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche und ähnliche Verpflichtungen		11.254.585,00	11.415.950,00
2. Sonstige Rückstellungen		<u>162.228.441,81</u>	<u>112.992.880,63</u>
		<u>173.483.026,81</u>	<u>124.408.830,63</u>
D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>			
1. Erhaltene Anzahlungen		1.107.675,96	1.199.735,75
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.346.340,53	3.141.481,21
3. Verbindlichkeiten gegenüber ZV VRR		50.961,57	719.511,94
4. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln		456.237.230,71	451.786.117,35
5. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>649.011.008,15</u>	<u>421.830.171,39</u>
		<u>1.107.753.216,92</u>	<u>878.677.017,64</u>
		<u>1.313.157.741,54</u>	<u>1.027.859.822,57</u>
<u>TREUHANDVERBINDLICHKEITEN:</u>			
- aus der Einnahmenaufteilung		147.259.387,13	122.754.014,79
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 7 / RB 48		395.297,39	423.928,27
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RRX		1.649.274,24	880.452,93
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation NMN		516.604,87	880.522,34
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 13		23.443,88	107.982,70

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Gelsenkirchen

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	€	€
<u>Bereich Eigenaufwand VRR</u>		
1. Umsatzerlöse	20.525.240,89	18.200.751,82
2. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		
a) Sonstige Erträge	20.544.633,18	17.288.201,49
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	634.211,07	693.900,00
	<u>21.178.844,25</u>	<u>17.982.101,49</u>
3. <u>Materialaufwand</u>		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-11.878.204,05	-11.638.842,00
4. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter	-19.346.866,00	-17.974.418,23
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-5.525.116,79	-5.125.927,50
	<u>-24.871.982,79</u>	<u>-23.100.345,73</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		
Forderungen gegen ZV VRR FaIn-EB	-1.702.328,73	-1.517.985,30
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.717.750,26	-5.166.003,72
7. Erträge aus Beteiligungen	162.366,19	446.966,03
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.715.458,05	4.839.389,91
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-12.735,04</u>	<u>-105.681,34</u>
10. Ergebnis nach Steuern/ Bereich Eigenaufwand VRR	1.398.908,51	-59.648,84
11. Sonstige Steuern	<u>-282,00</u>	<u>-250,00</u>
Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR/ nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang	1.398.626,51	-59.898,84

Anlage 2
2

	<u>2025</u> €	<u>2024</u> €
<u>Bereich SPNV-Finanzierung</u>		
12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung	1.173.388.683,25	999.434.377,36
13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Finanzierungsmittel	<u>-1.173.388.683,25</u>	<u>-999.434.377,36</u>
Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung	0,00	0,00
<u>Bereich ÖSPV-Finanzierung</u>		
14. Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	489.863.562,93	531.406.360,48
15. Aufwendungen aus der Weiterleitung der ÖSPV-Finanzierungsmittel	<u>-489.863.562,93</u>	<u>-531.406.360,48</u>
Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung	0,00	0,00
<u>Bereich Investitionsförderung</u>		
16. Erträge aus Investitionsförderung	84.680.830,41	76.075.241,54
17. Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel	<u>-84.680.830,41</u>	<u>-76.075.241,54</u>
Ergebnis Bereich Investitionsförderung	0,00	0,00
18. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>1.398.626,51</u>	<u>-59.898,84</u>
19. Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	59.898,84
20. Einstellung in die Kapitalrücklage	1.398.626,51	0,00
21. Bilanzgewinn/-verlust	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Gelsenkirchen**

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) hat gemäß § 22 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung, KUV) einen Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des HGB über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUV nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt.

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 266 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Bilanzposten eingefügt:

- Forderungen gegen ZV VRR FaIn-EB und Verbindlichkeiten gegenüber ZV VRR
- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 275 HGB sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die Bereiche Eigenaufwand VRR, SPNV-, ÖSPV-Finanzierung sowie Investitionsförderung getrennt dargestellt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert beibehalten.

Der Jahresabschluss 2025 wurde unter Berücksichtigung des Verwendungsvorschlages des Vorstandes aufgestellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern (3-5 Jahre für Software und 3 Jahre für EDV-Hardware) berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind grundsätzlich mit den Nominalwerten angesetzt. Wertberichtigungen sind unverändert zum Vorjahr in Höhe von T€ 22.736 auf Forderungen gegen die insolvente Abellio Rail GmbH in Höhe von insgesamt T€ 23.933 berücksichtigt.

Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nominalwert ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** wurden in Höhe der Ausgaben vor dem Bilanzstichtag angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **Eigenkapital** wird zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinsfuß von 2,06 % (10-Jahres-Durchschnitt) (Vorjahr:

1,90%, 10-Jahres-Durchschnitt) nach der Teilwertmethode berechnet. Der Berechnung liegen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt, unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten; der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten angesetzt. Für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen wurden unverändert ein Rententrend von 1,5 % und ein Gehaltstrend von 2,0 % für die Aktivenzeit berücksichtigt. Bei der Berechnung der Beihilferückstellungen wurde unverändert ein Kostentrend von 2,5 % in der Aktivenzeit und von 4,0 % in der Rentenzeit berücksichtigt. Aus der Aufzinsung der Rückstellungen ergibt sich ein Zinsaufwand in Höhe von T€ 13 (Vorjahr: T€ 106).

Die **sonstigen Rückstellungen** sind mit dem Erfüllungsbetrag bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst. Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Das **Eigenkapital** entwickelte sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2025	Einlage (+) Entnahme (-)	Jahresüber- schuss 2025	Verlust- ausgleich	Stand am 31.12.2025
	T€	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	2.525	0	0	0	2.525
Kapitalrücklage	20.265	+7.329	0	0	27.594
Bilanzgewinn/-verlust	0	-1.399	1.399	0	0
	22.790	5.930	1.399	0	30.119

Bei der Kapitalrücklage handelt es sich um Rücklagen gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB. Im Berichtsjahr wurde planmäßig die Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR zur Deckung des Aufwandsüberhangs des Jahres 2025 als Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 5.930 berücksichtigt. Als Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB ist eine Einstellung in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 1.399 (Jahresüberschuss 2025) ausgewiesen. Eine Ausschüttungssperre gemäß § 253 Absatz 6 HGB besteht nicht.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft verwendete Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen und wird erfolgswirksam entsprechend den Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 2 zum Anhang.

Die Entwicklung und Zusammensetzung der **Rückstellungen** stellen sich wie folgt dar:

	Stand am 01.01.2025 T€	Verbrauch Auflösung T€	V A	Aufzinsung Zuführung T€	A Z	Stand am 31.12.2025 T€
1. <u>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</u>	11.416	174	V	13	A	11.255
2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>						
SPNV-Finanzierung	104.596	21.000	V			
		2.042	A	75.798	Z	157.352
Rechtstreitigkeiten	5.951	316	V			
		4.551	A	20	Z	1.104
Ausstehende Rechnungen	1.619	865	V			
		256	A	1.950	Z	2.448
Altersteilzeit	0	0		68		68
Resturlaub, Mehrarbeit, Jubiläen	250	219	V	575	Z	606
Jahresabschlusskosten	60	56	V	59	Z	63
Übrige Rückstellungen	517	276	V			
		87	A	433	Z	587
	112.993	22.732	V	0	A	
		6.936	A	78.903	Z	162.228
		22.906	V	13	A	
	124.409	6.936	A	78.903	Z	173.483

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen enthalten die auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenanteile.

Die Rückstellungen für die SPNV-Finanzierung berücksichtigen insbesondere ungewisse Verpflichtungen aus den Verkehrsverträgen (davon für gestiegene Energiekosten T€ 71.528 und für Trassenkosten T€ 73.000). Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 2.042 sind ertragswirksam im Bereich SPNV-Finanzierung erfasst.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit betrifft insgesamt einen abgeschlossenen Vertrag nach dem Blockmodell. Die Rückstellung für Altersteilzeit umfasst die Erfüllungsrückstände, die während der aktiven Phase aufgebaut und in der passiven Phase abgebaut werden, sowie die Aufstockungsbeträge und zu gewährenden Abfindungen.

Die Rückstellungen für Rechtsberatung betreffen im Wesentlichen Risiken für Prozess- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit den Rechtstreitigkeiten Fahrtreppenkartell, Regionalfaktoren/Trassenpreise und Abellio.

Die Zusammensetzung der **Verbindlichkeiten** ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	31.12.2025	31.12.2024
	T€	T€
1. Erhaltene Anzahlungen	1.108	1.200
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.346	3.141
3. Verbindlichkeiten gegenüber ZV VRR	51	720
4. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	456.237	451.786
- davon aus SPNV-Finanzierung	(265.610)	(173.534)
- davon aus Investitionsförderung	(190.300)	(276.919)
- davon aus ÖSPV-Finanzierung	(326)	(953)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	649.011	421.830
- davon aus SPNV-Finanzierung	(648.048)	(420.850)
- davon aus Steuern	(356)	(342)
	1.107.753	878.677

Die erhaltenen Anzahlungen betreffen VRR-Projekte.

Die als Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln ausgewiesenen SPNV-Mittel beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten

- für zeitlich verzögerte, noch durchzuführende Infrastrukturmaßnahmen (T€ 98.125),
- aus den Verkehrsverträgen für 2017-2022 (T€ 20.025),
- für Maßnahmen im Zusammenhang mit MOF III (T€ 45.916) und
- aus der Einnahmenaufteilung (T€ 67.550) sowie
- für Zuwendungen an den ZV VRR Fahn-EB für SPNV-Fahrzeuge für 2027-2029 (T€ 31.995).

Die sonstigen Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung berücksichtigen zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Mittel.

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ergibt sich aus nachfolgenden Aufstellungen:

	31.12.2025			
Restlaufzeiten:	Gesamt	< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre
	T€		T€	T€
Erhaltene Anzahlungen	1.108	1.108	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.346	1.346	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber ZV VRR	51	51	0	0
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	456.237	346.236	110.001	0
Sonstige Verbindlichkeiten	649.011	649.011	0	0
	1.107.753	997.752	110.001	0

Restlaufzeiten:	31.12.2024			
	Gesamt	< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre
	T€		T€	T€
Erhaltene Anzahlungen	1.200	1.200	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.141	3.141	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber ZV VRR	720	720	0	0
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	451.786	338.470	113.316	0
Sonstige Verbindlichkeiten	421.830	421.830	0	0
	878.677	765.361	113.316	0

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr betreffen die Investitionsförderung.

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** werden im Inland erzielt und enthalten die Umlage der Verkehrsunternehmen 2025 in Höhe von T€ 11.257 und Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung und den Verbundkooperationsverträgen sowie aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen.

Die **sonstigen Erträge** beinhalten Zuwendungen und Personalkostenerstattungen des Landes NRW in Höhe von T€ 15.588, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 4.896 und Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 634, die einen Gegenposten zu den Abschreibungen des durch Zuschüsse geförderten Anlagevermögens darstellen.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
	T€	T€
Löhne und Gehälter		
Gehälter	-18.849	-17.958
Veränderung der Personalrückstellungen	-424	46
Übrige	-74	-62
	-19.347	-17.974
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Sozialversicherungsbeiträge	-3.500	-3.128
Versorgungskasse	-1.345	-1.275
Versorgungsbezüge	-583	-535
Veränderung der Personalrückstellungen	174	150
Übrige	-271	-338
	-5.525	-5.126

Die Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung betragen T€ 1.932 (Vorjahr: T€ 1.919).

Zur Entwicklung der Belegschaft verweisen wir auf Abschnitt V. Sonstige Angaben.

Die **Zinsaufwendungen** beinhalten im Wesentlichen die Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von T€ 13 (Vorjahr: T€ 106).

Für den Bereich Eigenaufwand VRR ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von T€ +1.399.

Für die **Bereiche SPNV-Finanzierung, ÖSPV-Finanzierung und Investitionsförderung** werden ausgeglichene Ergebnisse ausgewiesen, da grundsätzlich die Zuwendungen vom Land NRW einschließlich

erwirtschafteter Zinserträge und Rückzahlungen von Zuwendungsempfängern weiterzuleiten oder bei Nichtverausgabung innerhalb der bestimmten Fristen an das Land zurückzuzahlen sind. Zum Bilanzstichtag nicht verausgabte Mittel werden unter den Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln aufwandswirksam abgegrenzt.

Im **Bereich der SPNV-Finanzierung** stehen

- den **Erträgen** mit einem Gesamt volumen von T€ 1.173.389 insbesondere aus
 - der SPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (T€ 915.816, VJ: T€ 766.292),
 - Billigkeitsleistungen (T€ 139.403, VJ: T€ 139.933) sowie
 - erwirtschafteten Zinserträgen (T€ 12.728, VJ: T€ 14.486) und
 - periodenfremden Erträgen aus der Abrechnung von Verkehrsverträgen (T€ 98.663, VJ: T€ 73.097)
 - **Aufwendungen** mit einem Gesamt volumen von T€ 1.173.389 insbesondere aus
 - den Verkehrsverträgen unter Anrechnung der Aufwandsminderungen für Schlecht- und Nichtleistungen und der Fahrgelderträge (T€ 796.764, VJ: T€ 734.336),
 - für Infrastrukturmaßnahmen (T€ 49.500, VJ: T€ 20),
 - für Zuwendungen an den ZV VRR FaIn-EB für SPNV-Fahrzeuge (T€ 44.850, VJ: T€ 17.637) und
 - periodenfremde Aufwendungen aus der Abrechnung von Verkehrsverträgen (T€ 48.647, VJ: T€ 28.295) sowie
 - die aufwandswirksame Zuführung zu den Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 227.605 zur Darstellung eines ausgeglichenen Ergebnisses
- gegenüber.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** stehen

- den **Erträgen** mit einem Gesamt volumen von T€ 489.864 vor allem aus
 - Zuwendungen,
 - Zinserträgen und
 - der allgemeinen Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen
 - **Aufwendungen** mit einem entsprechenden Gesamt volumen aus
 - der Weiterleitung auf der Grundlage der von der VRR AöR erlassenen Zuwendungsbescheide bzw.
 - der Abgrenzung von Verbindlichkeiten
- gegenüber.

Im **Bereich Investitionsförderung** stehen

- den **Erträgen** mit einem Gesamt volumen von T€ 84.681 aus
 - Zuwendungen (T€ 76.592) und
 - Zinserträgen (T€ 8.089)
 - **Aufwendungen** mit einem entsprechenden Gesamt volumen
 - aus der Weiterleitung auf der Grundlage der von der VRR AöR erlassenen Zuwendungsbescheide (T€ 87.380) bzw.
 - der Veränderung der Verbindlichkeiten und
 - der Rückzahlung an das Land NRW (T€ 109.240)
- gegenüber.

Für das Jahr 2025 ergibt sich ein **Jahresüberschuss** in Höhe von T€ 1.399, der entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes in die Kapitalrücklagen eingestellt wurde.

V. SONSTIGE ANGABEN

Als **Vorstand** waren im Geschäftsjahr 2025 Herr Oliver Wittke als Vorstandssprecher und Herr José Luis Castrillo bestellt. Die Gesamtbezüge des Vorstandes belaufen sich für das Geschäftsjahr 2025 auf T€ 555. Die Gesamtbezüge der früheren Mitglieder des Vorstandes betragen für das Geschäftsjahr 2025 insgesamt T€ 178. Im Berichtsjahr wurden keine Darlehen an Vorstandsmitglieder gewährt.

Dem **Verwaltungsrat** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzender des Verwaltungsrates und Stellvertreter

Schneidewind, Uwe		Vorsitzender / Oberbürgermeister
Heidenreich, Frank		Stellvertreter / Betriebswirt
Welp, Axel C.	bis 24.02.2025	Stellvertreter / Dipl.-Geograf
Volkenrath, Martin	ab 02.07.2025	Gewerkschaftssekretär
Czerwinski, Norbert		Stellvertreter / Wissenschaftlicher Mitarbeiter

b) Stimmberechtigte Mitglieder

Barton, Axel		Pensionär
Berger, Frank		Sozialversicherungsfachangestellter
Beul, Ulrich		Qualitätsmanager/Dipl. Ing.
Brohl, Ingo		Landrat
Dudde, Matthias		Historiker
Ehlert, Detlef	ab 02.07.2025	
Feller, Michael	bis 31.03.2025	Vorstand Ruhrbahn
Fliß, Rolf		Freiberufler
Foltys-Banning, Martina		Stadtplanerin
Gensler, Frank		Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Neuss
Gerwers, Christoph		Landrat
Goerke, Bernd		Techniker
Görtz, Guido		Industriekaufmann
Gräber, Alexandra		Dipl.-Geographin, Fraktionsgeschäftsführerin
Hartleif, Dirk		
Hartnigk, Andreas		Rechtsanwalt
Heck, Michael		Stadtkämmerer
Herhausen, Hans-Jörg		
Herrmann, Martina		
Jedfeld, Jörg		Dipl.-Kaufmann
Kraft, Johannes		Dipl. Verwaltungswirt
Kral, Jochen		Beigeordneter
Krüger, Karsten		Geschäftsführer HCR
Krystof, David		Student
Lehne, Olaf		Rechtsanwalt
Lehr, Rüdiger		Bestatter
Lieske, Dieter		Pensionär
Lommetz, Stephan		Geschäftsführer Stadtwerke Neuss
N.N.		
N.N.	ab 31.03.2025	
Osmann, Denis		Immobilienkaufmann
Overkamp, Werner		Geschäftsführer Stoag

Petrauschke, Hans-Jürgen		Landrat
Pilz, Daniel		Betriebsratsvorsitzender
Platzmann, Dirk		Städtischer Angestellter
Rogall, Reiner		Pensionär
Rosen, Laura Ann		
Scharmacher, Jürgen		Rentner
Schilff, Norbert		Brandamtsrat
Schmidt-Waerd, Dirk		Politikwissenschaftler
Vogel, Ingo		Polizeibeamter
Volkenrath, Martin	bis 02.07.2025	Gewerkschaftssekretär

c) Stellvertretende Mitglieder

Auler, Andreas		Rechtsanwalt
Besche-Krastl, Ina		Wiss. Mitarbeiterin
Canzler, Christian	bis 02.07.2025	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Cöllen, Heiner		Richter a. D.
Dittgen, Volker		Technischer Angestellter
Dr. Kopp, Stephan		Bauingenieur
Dr. Stapper, Norbert		Dipl. Biologe
Düllings, Paul		Betriebswirt
Eicker, Sigrid		Rentnerin
Eiskirch, Thomas		Oberbürgermeister
Engeln, Frederik		Jurist
Filter, Jörg		Vorstand Bogestra
Fischer, Horst		Oberstudienrat a.D. Pensionär
Gebel, Christian		IT-Dozent
Giesen, Peter	bis 30.04.2025	Geschäftsführer NIAG
Hausmann, Wilhelm		Architekt Dipl.-Ing.
Izgi, Arif		Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen
Jacoby, Jörg		Vorstandsvorsitzender DSW21
Kannenberg, Torsten		
Klaus, Markus		
Kracke, Thomas		Angestellter
Kretschmer, Heike		Geschäftsführerin
Kröck, Leon		Student
Kuhlmann, Werner		
Meyer, Frank		Oberbürgermeister
N.N.		
N.N.	ab 30.04.2025	
Paic, Peter Dr.		Leiter Kundenmanagement IT.NRW
Radtke, Dennis		Industriekaufmann, Gewerkschaftssekretär
Ritters, Heinz		Schornsteinfegermeister
Roeske, Joachim		Dipl.-Ingenieur
Schmidt, Timo		Student

Schneider, Matthias		Geschäftsführer
Scholte-Reh, Jan		Abgeordneten-Mitarbeiter
Schürmann, Martina		Rechtsanwältin
Stevens, Friedhelm		Selbständiger
Stilling, Guido		Geschäftsführer der SWK MOBIL
Thabe, Stefan		
Voigt, Rainer		Rechtsanwalt
vom Scheidt, Frank		Dipl.-Volkswirt -Pensionär-
Vopersal, Jörg		Dipl. Sozialarbeiter
Weber, Wolfgang		Renter
Wedding, Stephan Dr.		Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Westphal, Thomas		Oberbürgermeister
Woljeme, Tim		Lehrer
Wöltering, Birgit	ab 02.07.2025	

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Jahr 2025 betragen T€ 240.

Im Berichtsjahr haben 6 Verwaltungsratssitzungen und 112 weitere Sitzungen insbesondere der Ausschüsse, des Präsidiums und der Gruppen in den Ausschüssen stattgefunden.

Im Geschäftsjahr 2025 waren durchschnittlich umgerechnet in Vollzeitäquivalente 234,90 (zum 31.12.2025: 237,31; durchschnittlich im VJ: 228,21) **Mitarbeiter** beschäftigt.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr 2025 für Abschlussprüfungsleistungen T€ 19, für Steuerberatung T€ 12 und sonstige Leistungen T€ 67.

Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstandes:

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss 2025 in Höhe von € 1.398.626,51 in die Kapitalrücklage einzustellen. Die Einstellung in die Kapitalrücklage ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 berücksichtigt.

Gelsenkirchen, 17. April 2026

Vorstand

Anlage 1 zum Anhang

1

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Gelsenkirchen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Stand am	Zugänge	Um-	Abgänge	Stand am
	01.01.2025		buchungen		31.12.2025
	€	€		€	€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
1. Entgeltlich erworbene Software	17.229.223,08	766.741,25	253.837,93	635.479,95	17.614.322,31
2. Geleistete Anzahlungen	48.668,77	362.615,78	-253.837,93	0,00	157.446,62
	<u>17.277.891,85</u>	<u>1.129.357,03</u>	<u>0,00</u>	<u>635.479,95</u>	<u>17.771.768,93</u>
II. <u>Sachanlagen</u>					
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.670.048,24	247.737,55	0,00	1.209.304,24	5.708.481,55
	<u>6.670.048,24</u>	<u>247.737,55</u>	<u>0,00</u>	<u>1.209.304,24</u>	<u>5.708.481,55</u>
III. <u>Finanzanlagen</u>					
1. Beteiligungen	151.756,35	1.500.000,00	0,00	0,00	1.651.756,35
2. Sonstige Ausleihungen	200.236,23	20.000,00	0,00	41.778,29	178.457,94
	<u>351.992,58</u>	<u>1.520.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>41.778,29</u>	<u>1.830.214,29</u>
	<u>24.299.932,67</u>	<u>2.897.094,58</u>	<u>0,00</u>	<u>1.886.562,48</u>	<u>25.310.464,77</u>

Anlage 1 zum Anhang

2

Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2024
€	€	€	€	€	€
14.437.127,08	1.188.480,18	635.479,95	14.990.127,31	2.624.195,00	2.792.096,00
0,00	0,00	0,00	0,00	157.446,62	48.668,77
14.437.127,08	1.188.480,18	635.479,95	14.990.127,31	2.781.641,62	2.840.764,77
4.921.635,24	513.848,55	1.209.070,24	4.226.413,55	1.482.068,00	1.748.413,00
4.921.635,24	513.848,55	1.209.070,24	4.226.413,55	1.482.068,00	1.748.413,00
0,00	0,00	0,00	0,00	1.651.756,35	151.756,35
0,00	0,00	0,00	0,00	178.457,94	200.236,23
0,00	0,00	0,00	0,00	1.830.214,29	351.992,58
19.358.762,32	1.702.328,73	1.844.550,19	19.216.540,86	6.093.923,91	4.941.170,35

Anlage 2 zum Anhang

1

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Gelsenkirchen

Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2025

	Finanzierungsbeträge				
	Stand	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Stand
	01.01.2025				31.12.2025
	€	€			€
I. <u>Immaterielle Vermögens- gegenstände</u>					
1. Entgeltlich erworbene					
Software	11.180.645,23	273.865,02	0,00	340.697,70	11.113.812,55
2. geleistete Anzahlungen	13.246,00	105.910,00	0,00	0,00	119.156,00
	<u>11.193.891,23</u>	<u>379.775,02</u>	<u>0,00</u>	<u>340.697,70</u>	<u>11.232.968,55</u>
II. <u>Sachanlagen</u>					
Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	2.292.816,45	73.333,05	0,00	826.021,94	1.540.127,56
	<u>13.486.707,68</u>	<u>453.108,07</u>	<u>0,00</u>	<u>1.166.719,64</u>	<u>12.773.096,11</u>

Anlage 2 zum Anhang
2

Auflösung				Buchwerte	
Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
€	€		€	€	€
9.364.108,23	587.035,02	340.697,70	9.610.445,55	1.503.367,00	1.816.537,00
0,00	0,00	0,00	0,00	119.156,00	13.246,00
9.364.108,23	587.035,02	340.697,70	9.610.445,55	1.622.523,00	1.829.783,00
2.138.776,45	47.176,05	826.021,94	1.359.930,56	180.197,00	154.040,00
11.502.884,68	634.211,07	1.166.719,64	10.970.376,11	1.802.720,00	1.983.823,00

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Gelsenkirchen**

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

I. Grundlagen des Unternehmens

Die VRR AöR ist Träger der ihr vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) und vom Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (ZV NVN) übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die VRR AöR kann durch Vertrag weitere Aufgaben auf dem Gebiet des ÖPNV übernehmen.

Als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts nimmt die VRR AöR Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs wahr und fördert das Ziel, für die Bevölkerung im Verbundgebiet ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, dieses den Bedürfnissen der Fahrgäste entsprechend zu koordinieren und auf eine entsprechende Finanzierung hinzuwirken. Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Verbundgebiet durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger.

Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre. Sie betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung.

II. Wirtschaftsbericht

1. Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2025

Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket (nachfolgend auch Zuwendungen Deutschlandticket)

Die Zuwendungen Deutschlandticket wurden für die Bereiche ÖSPV und SPNV beantragt für nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX und der Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten.

Für das Jahr 2025 wurden vorläufig Zuwendungen für den ÖSPV in Höhe von T€ 317.512 von der VRR AöR beantragt und an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Im Jahr 2025 wurden vorläufig Zuwendungen Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Höhe von T€ 22.905 beantragt, vom Land bewilligt und weitergeleitet.

Für das Jahr 2025 wurden vorläufig Zuwendungen für den SPNV in Höhe von T€ 139.403 von der VRR AöR beantragt. Das Land hat unter Berücksichtigung nicht vorhandener Haushaltsmittel in Höhe von T€ 103.870 insgesamt 35.532 bewilligt. Die ausstehenden Mittel in Höhe von T€ 103.870 werden dem VRR nach Durchführung des Länderausgleichs zugewiesen.

Die tatsächlich nicht gedeckten Ausgaben für das Jahr 2025 sind für Deutschlandticket ÖSPV und SPNV bis zum 31. März 2027 bzw. für Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler bis zum 30. September 2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf durch die VRR AöR nachzuweisen.

SPNV

Vergabeentscheidung S-Bahn Rhein-Ruhr, Teilnetz D

Im Herbst 2025 konnte der Zuschlag im Vergabeverfahren S-Bahn Rhein-Ruhr, Teilnetz D mit einer Laufzeit von Dezember 2029 bis Dezember 2044 an die VIAS Rail GmbH erteilt werden. Der Verkehrsvertrag schließt an den im Dezember 2029 endenden Verkehrsvertrag „S5/S8“ mit DB Regio an. Ab Dezember 2030 wird der Vertrag zusätzlich um die Linie RE41 ergänzt, die bereits ab Dezember 2026

von der VIAS Rail GmbH im Rahmen des „Expressnetz Emscher“ betrieben wird. Zum Einsatz kommen 36 3-teilige Neufahrzeuge vom Typ Stadler Flirt XL, die nach dem VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell vom VRR finanziert und an das EVU verpachtet werden. Das Netz umfasst die Linien S5 (Hagen – Dortmund), S8 (Mönchengladbach – Düsseldorf – Wuppertal – Hagen) und RE41 (Bochum – Recklinghausen – Haltern am See).

Vergabeentscheidung SPNV-Sonderverkehre

Im Sommer 2025 konnte der Zuschlag im Vergabeverfahren SPNV-Sonderverkehre mit einer Laufzeit von Dezember 2025 bis Dezember 2035 an die TRI Train Rental GmbH erteilt werden. Neben dem VRR als Federführer sind auch go.Rheinland und der NWL Vertragspartner des EVU. Der Vertrag schließt an den bisherigen Sonderverkehrsvertrag mit TRI an. Weiterhin können somit nach Bedarf Sonderleistungen im SPNV, bspw. zu Fußballspielen und Großveranstaltungen, abgerufen werden.

Vergabeentscheidung S 28

Im Sommer 2025 konnte ein neuer Inhouse-Vertrag mit der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH mit einer Laufzeit von Dezember 2026 bis Dezember 2031 geschlossen werden. Nach Abschluss der Elektrifizierung der Regiobahn-Außenäste kommen ab Dezember 2026 3-teilige Fahrzeuge vom Typ Stadler Flirt XL auf der S28 zum Einsatz. Die Fahrzeuge werden der Regiobahn nach dem NRW-RRX-Modell beigestellt.

Vergabeentscheidung Dortmund-Siegerland-Express

Im Sommer 2025 konnte unter Federführung des NWL der Zuschlag im Vergabeverfahren Dortmund-Siegerland-Express mit einer Laufzeit von Dezember 2026 bis Dezember 2040 an die Westfalenbahn GmbH erteilt werden. Der Vertrag umfasst den Betrieb der Linie RE34 (Dortmund – Siegen). Die Linie wird ab Dezember 2026 stündlich bedient, da der derzeit noch parallel verkehrende IC eingestellt wird. Zum Einsatz kommen ab Dezember 2027 5-teilige Fahrzeuge von Typ Stadler Flirt 3 (Baujahr 2016), zuvor werden Leasingfahrzeuge eingesetzt. Mit der Westfalenbahn, die Teil der BeNEX-Gruppe ist, nimmt ein neues EVU im VRR-Gebiet den Betrieb auf.

Vergabeentscheidung Netz westliches Münsterland (Los 1)

Im Herbst 2025 konnte unter Federführung des NWL der Zuschlag im Vergabeverfahren Netz westliches Münsterland (Los 1) mit einer Laufzeit von Dezember 2026 bis Dezember 2032 an die DB Regio AG erteilt werden. Der Vertrag umfasst den Betrieb der Linie RB51 (Dortmund – Lünen – Coesfeld – Enschede). Das Betriebsprogramm sowie die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge entsprechen dem Status Quo. Im Anschluss an diesen Vertrag ist nach entsprechendem Infrastrukturausbau im NWL-Gebiet die Umstellung auf BEMU-Fahrzeuge vorgesehen.

Betriebsaufnahmen

Im Dezember 2025 begann nach Auslaufen der Notmaßnahme in Folge der Abellio-Insolvenz der neue Verkehrsvertrag Niederrheinnetz. Das Betriebsprogramm wird mit den beigestellten Fahrzeugen nach dem VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell unverändert durch die VIAS Rail GmbH fortgeführt.

Recht

Allgemeine Rechts- und Vertragsangelegenheiten

Die laufenden behördlichen und gerichtlichen Verfahren konnten ohne nennenswerte Vorkommnisse geführt und zum Teil außergerichtlich beendet werden.

NX-Komplex

NX stellte 2025 die Wirksamkeit von Zuschusskürzungen bei Schlechtleistungen in mehreren Verkehrsverträgen infrage und machte wegen wirtschaftlicher Belastungen Ansprüche auf Vertragsanpassung gegen die SPNV-Aufgabenträger in NRW, Hessen und Rheinland-Pfalz geltend. Es ist ein Klageverfahren mit einem Streitwert von bis 30 Mio. € und drei gerichtliche Mahnverfahren mit Streitwerten von rd. 1,5 Mio. €, rd. 141 T€ und rd. 28 Mio. € anhängig. Die Parteien führen, parallel zu den gerichtlichen Verfahren, außergerichtliche Vergleichsverhandlungen zur Anpassung der Verträge, zur Absicherung der Verkehrsleistungen und zur Beilegung aller Streitigkeiten.

Investitionsförderung

Im Jahr 2025 hat die VRR AöR über ihr § 12-Förderprogramm 73 Vorhaben mit einem Gesamtzuwendungsvolumen von 64,50 Mio. € neu bewilligt. Im gleichen Zeitraum konnten 70 Vorhaben durch Abrechnung in die Zweckbindung überführt werden. Insgesamt wurden Zuwendungen in Höhe von 62,06 Mio. € ausbezahlt.

Im VRR-Förderkatalog befinden sich zum 31.12.2025 300 Fördermaßnahmen mit einem noch zu finanzierenden Finanzvolumen in Höhe von 182,96 Mio. €. Nach der zum Ende des Jahres vorgenommenen Förderkatalogfortschreibung sind weitere 237 Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von rd. 293,35 Mio. € eingeplant.

Wie im Vorjahr ist der Förderbedarf im Kooperationsraum A grundsätzlich sehr hoch. Jedoch musste dem Land NRW nach gesetzlicher Regelung zum 30.06.2025 ein Betrag in Höhe von 109,2 Mio. € (inkl. Zinseinnahmen) erstattet werden. Grund dafür war eine zu geringe Inanspruchnahme bewilligter Mittel durch die Zuwendungsempfänger.

Auch für das Jahr 2026 besteht das Risiko, dass dem Land Mittel in erheblichem Umfang erstattet werden müssen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 sind nicht verwendete Zuwendungen des Jahres 2024 in Höhe von 80,3 Mio. € bis zum 30.06.2026 zu verwenden oder an das Land NRW zurückzuzahlen. Daher wurden die Zuwendungsempfänger nochmals aufgefordert, ihre angemeldeten Zuwendungsbedarfe frühzeitig abzurufen.

Im Programm des Besonderen Landesinteresses (§ 13 ÖPNVG NRW) konnten insgesamt 98 Investitionsmaßnahmen mit einem Zuwendungsvolumen in Höhe von 302,62 Mio. € bewilligt werden. Im Wesentlichen wurden hier Erneuerungsmaßnahmen der „Kommunalen Schiene gemäß § 13 Abs. 1 (3) ÖPNVG sowie Maßnahmen zur Stärkung der Antriebswende im ÖPNV, § 13 Abs. 1 (6) ÖPNVG bewilligt. 30 Maßnahmen wurden durch Abrechnung in die Zweckbindung überführt.

ÖPNV-Management

Finanzierung ÖPNV

Die Finanzierung der ÖPNV-Leistungen wird maßgeblich bestimmt von Fahrgeldeinnahmen und von Ausgleichsleistungen der kommunalen Aufgabenträger (Öffentliche Hand). Mit der Einführung des Deutschlandtickets hat sich die Finanzierungssystematik dahingehend verändert, dass auf den deutlich überwiegenden Anteil der Fahrgeldeinnahmen kein gestalterischer Spielraum mehr besteht und zusätzliche Ausgleichsleistungen von Bund und Land erforderlich sind, um die Finanzierung des ÖPNV sicher zu stellen. Die Bundesregierung hat die Finanzierung des Deutschlandtickets bis zum Ende der Legislatur (2029) beschlossen. Es bestehen jedoch weiterhin Unsicherheiten hinsichtlich der Governance und der Auskömmlichkeit der von Bund und Ländern bereitgestellten Mittel, die auf 3 Mrd. € p.a. gedeckelt sind.

Einnahmenaufteilung

Die Einnahmenaufteilung im VRR stellt die sachgerechte Verteilung von Fahrgeldeinnahmen auf die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet sicher. Dazu werden regelmäßig Felderhebungen durchgeführt. Die Ausschreibung für die Erhebung der Fahrgeldeinnahmen wurde in 2025 abgeschlossen. Die Erhebung findet nach einem rotierenden System in den Jahren 2026 bis 2029 statt, d.h. pro Jahr werden 25% des Erhebungsvolumens erfasst.

Der Prozess über die Ausgestaltung der Einnahmenaufteilung zum Deutschlandticket wurde auch 2025 nicht abgeschlossen. Je nach Ausgestaltung sind Einflüsse auf die eigentliche Verbund-Einnahmenaufteilung nicht ausgeschlossen.

Nahverkehrsplan

Der Nahverkehrsplan des VRR wurde im Sommer 2025 einstimmig in den Gremien des VRR verabschiedet. Die nächsten Aufgaben bestehen darin, die im Nahverkehrsplan formulierten Ziele in die Umsetzung zu bringen.

X-Bus Linien

Die Aktivitäten, weitere X-Busse zu etablieren, wurden auch im Berichtsjahr intensiv vorangetrieben. Die Möglichkeit, sich Busse für X-Bus Linien zu 100% fördern zu lassen, ist bei den Kommunen grundsätzlich auf großes Interesse gestoßen. Allerdings stellen die ebenfalls zu berücksichtigenden Betriebskosten die Aufgabenträger vor immense Herausforderungen. Endgültige Entscheidungen über die Inbetriebnahme weiterer Linien konnten wegen der angespannten finanziellen Situation der Kommunen noch nicht getroffen werden. Der Prozess wird in 2026 fortgesetzt.

Zukunftsnetz Mobilität

Auch das Jahr 2025 war geprägt von vielfältigen Aktivitäten des Zukunftsnetzes Mobilität. Kommunen werden u.a. beraten zu Fragen des betrieblichen Mobilitätsmanagements, nachhaltiger und vernetzter Mobilität und lokal auf die Kommune zugeschnittene Mobilitätsthemen. Begleitet wird die Unterstützung der Kommunen durch vielfältige Veranstaltungen zu Fachthemen und der Möglichkeit der Vernetzung.

Marketing

Große Tarifreform Teil 1 zum 01.03.2025

Der klassische VRR-Tarif – und zwar sowohl bei Zeitkarten für Vielfahrer und Vielfahrerinnen als auch bei Tickets für Gelegenheitsfahrer und Gelegenheitsfahrerinnen – ist stark zurückgegangen: Über 95% der VRR-Stammkundinnen und -kunden sind in die preislich attraktive Deutschlandticket-Produktfamilie gewechselt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind gleichzeitig die Verkäufe von Tickets auch für Gelegenheitskundinnen und -kunden um ca. 35% gesunken. Anfang 2025 nutzten die Fahrgäste hauptsächlich vier Tickets für Fahrten mit dem ÖPNV: das Deutschlandticket, das EinzelTicket, das 4erTicket und das Ticket2000. Sieht man von Fahrten mit dem Deutschlandticket ab, bewegten sie sich vor allem in den Preisstufen A und B. Zudem ergab eine bundesweite Marktforschung, dass zwei wesentliche Gründe für den Kauf eines Deutschlandtickets von Bedeutung sind: die deutschlandweite Gültigkeit sowie die Flexibilität und Unabhängigkeit, sich über Tarifgebiete bzw. -grenzen keine Gedanken machen zu müssen.

Um diesen Bedürfnissen und Wünschen unserer Fahrgäste bestmöglich Rechnung zu tragen, wurde der VRR-Tarif zum 01.03.2025 drastisch vereinfacht. Konkret sind 500 von 650 Produkten weggefallen, statt sieben gibt es nur noch drei Preisstufen: A für eine Stadt, B für eine Stadt und das Umland, und C für das Verbundgebiet (ehemals Preisstufe D). Tragende Säule der Tarifreform sind das Deutschlandticket und eezy.nrw. Verzichtet wurde auf kaum mehr nachgefragte Produkte wie das 48-StundenTicket, das HappyHourTicket oder das Ticket1000. Nicht mehr verfügbar sind die Kurzstrecke und die alte Preisstufe C für mittlere Reiseweiten.

Durch den Wegfall der Produkte und Preisstufen wurde es für 90% der Fahrgäste günstiger, wenn sie mit dem passenden Ticket unterwegs sind. Der VRR-Tarif wurde dadurch einfacher und selbsterklärender. Seit der Umsetzung der Tarifreform nutzen Vielfahrer:innen verstärkt das Deutschlandticket. Menschen, die nur gelegentlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren, setzen seit der Tarifreform immer häufiger auf eezy.nrw. In den ersten Monaten nach der Tarifreform stieg die Zahl der Fahrten um über 100% an. Vor allem für Fahrten im Bereich der ehemaligen Kurzstrecke stieg der Absatz um knapp 50%. 80% der VRR-Umsätze wurden im Berichtszeitraum mit dem Deutschlandticket und seinen Derivaten erzeugt. Mit dem VRR-Sortiment wurden im Jahr 2025 261 Mio. € Umsatz erzeugt.

Einnahmen- und Fahrtenentwicklung von Januar bis Dezember 2025

Mit der Einführung der Deutschlandticket-Varianten ab Mai 2023 hat sich die Einnahmen- und Fahrtenentwicklung im ÖPNV spürbar verändert. Auf Basis der vorläufigen Abrechnungsdaten sind die Einnahmen (Stand: 10.03.2026) deutlich um 149 Mio. € (+ 12,8%) auf insgesamt 1,309 Mrd. € im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die Fahrten sind im gleichen Betrachtungszeitraum um 4,1 Mio. Fahrten (+ 0,4%) auf 1,067 Mrd. Fahrten gestiegen. Auch 2025 gab es noch Wechselwirkungen im Sortiment von den Zeitkarten zu den Deutschlandticket-Varianten, aber auch im Barsortiment sind die Absatzzahlen nochmals um ca. 11% gesunken. Hier entdecken unsere Kund:innen jedoch immer mehr den elektronischen Tarif eezy.nrw im VRR für sich als attraktive Alternative. Die Absatzzahlen 2025 sind um 105% und die Einnahmen um 109% gestiegen.

Deutschlandticket

Nach den ersten beiden Jahren mit hochlaufenden Absatzzahlen der Deutschlandticket-Varianten haben sich die Verkäufe im Jahr 2025 auf einem hohen Niveau stabilisiert. Die Deutschlandtickets für

Jedermann sind, verglichen zum Vorjahr 2024, leicht um 1,3% gesunken. Grund ist hier sicherlich die deutliche Preiserhöhung des Deutschlandtickets von 49,00 € auf 58,00 € (+ 18,4%). Das Deutschlandticket Job befindet sich noch immer leicht im Hochlauf und steigt um 22,9% auf 149 Tsd. Nutzer:innen im Dezember 2025. Mit der Einführung des Deutschlandticket Sozial im Dezember 2023 wurde auch den Menschen mit geringem Einkommen die bundesweite Nutzung des ÖPNV ermöglicht. Die Verkaufszahlen sind auch 2025 noch leicht gestiegen und erreichen im Dezember 2025 ca. 110 Tsd. Kund:innen. Als vorerst letzte Variante wurde zum Sommersemester 2024 das Deutschlandsemester-ticket eingeführt. Aktuell werden ca. 97% der Studierendentickets im VRR-Gebiet als Deutschlandse-mesterticket ausgegeben.

Im Dezember 2025 haben ca. 1,657 Mio. VRR-Kund:innen ein Deutschlandticket genutzt, dies ent-spricht ca. 25% der ÖPNV-affinen Kundengruppe im VRR zwischen 10 und 80 Jahren.

Die Entwicklung des Deutschlandtickets zeigt, dass dieses Angebot von den Kund:innen angenommen wird. Es entlastet Pendler:innen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Mobilität, zur sozialen Teilhabe und zum Klimaschutz in ganz Deutschland.

Kommunikation zum Deutschlandticket

Die Kommunikation rund um das Deutschlandticket wurde im Jahr 2025 in mehreren, aufeinander ab-gestimmten Kampagnen umgesetzt – jeweils zielgruppenspezifisch und medienübergreifend. Voraus-gehend war die Kommunikation zur Großen Tarifreform erfolgt (s.o.).

- ab 30.06.2025 – Kampagne Deutschlandticket Schule
- ab 01.08.2025 – Kampagne Deutschlandticket Azubi (Start des Ausbildungsjahres)
- ab August/Herbst 2025 – Verstärkte allgemeine Kommunikation zum Deutschlandticket
- ab Herbst 2025 – Kommunikation Deutschlandticket Job inkl. Materialien für Arbeitgeber/Arbeit-nehmer (Das Ziel war die Steigerung der Arbeitgeberbeteiligung und Stärkung des Deutsch-landtickets als attraktives Jobticket-Model)

Informationssysteme und Digitalisierung: Die Auskunft

Ausgefallene Fahrten

Seit August 2025 ist die neue Funktion zur Anzeige ausgefallener Fahrten in der VRR App und auf der Website live im Einsatz. Fahrgäste haben nun die Möglichkeit, sich auch ausgefallene Verbindungen anzeigen zu lassen – etwa um nachvollziehen zu können, ob unter normalen Bedingungen weitere Fahrten verfügbar gewesen wären. Mit der Einführung dieser Funktion wurde ein weiterer wichtiger Schritt zu mehr Transparenz und Nutzerorientierung in der digitalen Fahrgastinformation des VRR um-gesetzt.

Parallele Linien und Taktinformationen

Seit Dezember 2025 bietet die VRR App eine neue Funktion zur Anzeige paralleler Linienführungen. Bei der Verbindungssuche werden neben der direkten Verbindung auch alternative Linien auf derselben Strecke sowie deren Taktinformationen berücksichtigt. Dadurch erhalten Fahrgäste auch bei Fahrtaus-fällen, Taktabweichungen oder eingeschränktem Angebot schnell alternative Ausweichmöglichkeiten. Diese sind übersichtlich dargestellt und enthalten Echtzeitdaten, Umsteigeoptionen und Hinweise zur Verfügbarkeit.

Ausgeweitete Fußwegezeiten bei Fahrplanlücken

Bei besonderen Betriebssituationen, wie etwa Streiks aber auch in Tagesrandzeiten, kann es vorkom-men, dass die Auskunft keine Verbindungen ausgibt, da in der gewählten maximalen Entfernung vom gewählten Startpunkt keine Haltestelle gefunden wird, von der eine Verbindung möglich ist. Eventuell gibt es aber doch Haltestellen, von denen eine Reise möglich ist. Diese liegen dann aber außerhalb eines in normalen Situationen vertretbaren Radius. Daher wird in solchen Fällen nun die standardmä-ßige Begrenzung der maximalen Fußwegezeit automatisch angepasst. Statt der üblichen zehn Minuten können dann beispielsweise bis zu zwanzig Minuten Fußweg berücksichtigt werden. So werden auch in außergewöhnlichen Situationen sinnvolle Alternativverbindungen angezeigt, um den Nutzer:innen weiterhin eine möglichst vollständige Reisekette anzubieten. Auch hier erfolgt die Anpassung im Hin-tergrund, ohne dass die Nutzer:innen die Sucheinstellungen manuell ändern müssen.

Informationssysteme und Digitalisierung: Die VRR App 2025

Im Jahr 2025 hat sich die VRR App als zentrale digitale Informations- und Vertriebsplattform für den Nahverkehr im Verbundgebiet weiter etabliert. Mit über 1,2 Millionen aktiven Installationen bleibt sie nicht nur eine der meistgenutzten, sondern auch eine der stabilsten Anwendungen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der App – insbesondere im Hinblick auf Nutzerfreundlichkeit, Performance und Funktionsvielfalt – hat maßgeblich zur hohen Akzeptanz beigetragen. Die App wird zunehmend als integraler Bestandteil der täglichen Mobilität wahrgenommen: Fahrgäste planen ihre Wege, erwerben Tickets, nutzen den eezy-Tarif und greifen auf Echtzeitinformationen zu – alles in einer Anwendung.

Die Zahl der aktiven Nutzer:innen ist gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen. Damit festigt die VRR App ihre Rolle als verlässliche Begleiterin für Pendler:innen und Gelegenheitsreisende gleichermaßen. Auch die Bewertungen in den App-Stores spiegeln die positive Entwicklung wider: Mit durchschnittlich 4,2 Sternen bei Google und 4,4 Sternen bei Apple aus über 50.000 Rezensionen zählt die VRR App zu den bestbewerteten Mobilitätsanwendungen in Deutschland. Besonders hervorgehoben werden die intuitive Bedienbarkeit, die hohe Stabilität sowie die praxisnahen Funktionen.

Design-Update erfolgreich umgesetzt

Am 12. Februar 2025 wurde das umfassende Design-Update der VRR App erfolgreich veröffentlicht. Die neue Version überzeugt durch eine moderne, an aktuellen Designstandards orientierte Gestaltung und bietet den Nutzer:innen eine deutlich verbesserte Bedienbarkeit. Neben der optimierten Nutzerführung wurden zahlreiche funktionale Erweiterungen integriert, darunter ein übersichtlicheres Ticketsortiment, ein vereinfachter Check-in für eezy.nrw sowie eine deutlich strukturiertere Fahrplanauskunft.

Das neue Design und die erweiterten Funktionen stießen sowohl bei den Fahrgästen als auch bei den Partnern auf große Zustimmung.

Barrierefreiheit und BITV-Test

Im Juni 2025 wurde durch ein Prüfunternehmen ein umfassender Test der VRR App im Rahmen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) durchgeführt, um die Zugänglichkeit für Nutzer:innen mit Einschränkungen systematisch zu prüfen. Die Ergebnisse fielen sehr positiv aus. Auf Basis dieser Prüfung wurde eine offizielle Erklärung zur Barrierefreiheit (EzB) für die VRR App erstellt und mit dem Release im November auf die Version 6.40 im Menüpunkt „Barrierefreiheit“ unter dem Bereich „Mehr“ hinterlegt.

Mit diesen Maßnahmen wurde ein wichtiger Beitrag zur digitalen Barrierefreiheit geleistet und die VRR App weiter in Richtung einer inklusiven und nutzerfreundlichen Mobilitätsplattform entwickelt. Auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen wird die barrierefreie Gestaltung auch zukünftig einen zentralen Aspekt bei der Entwicklung neuer Funktionen und Erweiterungen einnehmen.

Informationssysteme und Digitalisierung: Ausschreibung neues Kundendialogsystem

Im Jahr 2025 wurde die Ausschreibung für ein neues Kundendialogsystem erfolgreich abgeschlossen. Ziel ist die Implementierung eines Omnichannel-Systems, welches die Vernetzung der verschiedenen digitalen Dialogkanäle (E-Mail, Facebook, Instagram) schafft und eine deutlich verbesserte Auswertung und Analyse der eingehenden Kundenmeldungen ermöglicht. Mit diesem System wird ebenfalls der Grundstein zur möglichen Anbindung weiterer, zusätzlicher Dialogkanäle gelegt und eine zukunftsfähige Ausrichtung des Dialogangebots für Fahrgäste sichergestellt.

Hintergrundsysteme, Standardisierung und Datenaustausch

ODIN-MP (On-Demand-Mobilität in Mobilitätsplattformen)

Im Forschungsprojekt „ODIN-MP“ soll ein bundesweit einsetzbarer, anbieterübergreifender On-Demand-Adapter entstehen, der Daten aus bestehenden Softwaresystemen über definierte Schnittstellen bündelt und in ein einheitliches Format überführt. Berücksichtigt werden dabei sowohl statische als auch dynamische Informationen. Die Durchführung erfolgt im Rahmen der Fördermaßnahme „mFund – Dateninnovationen für die Mobilität 4.0“ und leistet einen aktiven Beitrag zur mFund-Begleitforschung, insbesondere zu Fragestellungen bezüglich On-Demand-Verkehre, Standardisierung und

Nutzerzentrierung. Der VRR fungiert dabei als zentraler Partner und verfolgt das Ziel, zum Abschluss des Vorhabens einen Demonstrator bereitzustellen, der im Verbundraum die erforderliche Zuverlässigkeit sowie Praxistauglichkeit nachweist und somit die Marktreife der Lösung aufzeigt.

Über den Adapter soll künftig die Kommunikation zwischen On-Demand-Verkehren und verschiedenen Mobilitätsplattformen ermöglicht werden. Die deutschlandweite Übertragbarkeit des Ansatzes schafft deutliche Effizienzvorteile für zukünftige Integrationen und sorgt dafür, dass On-Demand-Angebote für Fahrgäste in den bekannten Plattformen sichtbar werden und direkt gebucht werden können.

Im Jahr 2025 konzentrierten sich die Arbeiten auf die Ausarbeitung des fachlichen Zielbildes sowie auf die technische Konzeption. Darüber hinaus begann die Analyse der rechtlichen, vertraglichen und organisatorischen Anforderungen, ebenso wie die systematische Einbindung der relevanten Stakeholder. Mit dem Start des vierten Quartals wurden zudem die vorbereitenden Aktivitäten für die technische Umsetzung aufgenommen.

Weiterentwicklung und Standardisierung der Mobilitäts- und Infrastrukturplattform (MIP)

Im Jahr 2025 wurden die Weiterentwicklung und Standardisierung der Mobilitäts- und Infrastrukturplattform (MIP), im Rahmen des Förderprojektes "Vernetzt mobil im Rheinischen Revier", vorangetrieben.

Die MIP dient als zentrale Datendrehscheibe für P&R und B&R Infrastrukturdaten im VRR und NWL Gebiet und versorgt sowohl Open Data Portale als auch Auskunftssysteme wie EFA und DELFI.

Auslastungsinformation in den Fahrplanauskunftssystemen in NRW

Im Jahr 2025 wurden im Rahmen der Fördermaßnahme „Auslastungsinformation in den Fahrplanauskunftssystemen in NRW“ zentrale Bausteine zur Verarbeitung und Bereitstellung von Echtzeit-Auslastungsinformationen erfolgreich umgesetzt. Ziel der Förderung war es, Auslastungsdaten landesweit standardisiert verfügbar zu machen und für Fahrgastinformationssysteme nutzbar zu machen. Diese Zielsetzung wurde erreicht. Zusätzlich wurden Analyse- und Visualisierungsdashboards bereitgestellt, die eine verständliche Auswertung der Auslastungsdaten ermöglichen.

Personalpolitische Maßnahmen

Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und Mitarbeiterbindung

Im Jahr 2025 wurden gezielt Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und zur nachhaltigen Mitarbeiterbindung umgesetzt. Zentrale Bausteine waren insbesondere die Einführung eines komplett neuen Onboarding-Konzeptes, die Implementierung eines Personalentwicklungskonzeptes, die Möglichkeit der Ausbildung in Teilzeit. Mit dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist das Instrument der „Führung in Teilzeit“ erstmalig im VRR und auf Abteilungsleitungsebene zur Anwendung gebracht worden.

Optimierung der Prozesse – Einfach.Machen

Unter Federführung der Personalleitung und Beteiligung der gesamten Belegschaft werden seit dem Jahr 2024 die hausinternen Prozesse analysiert und optimiert. Ziel ist es, mit der Optimierung der Prozesse die Steigerung der Effizienz und Vereinfachung der Vorgänge zu erreichen.

Vergabeprozesse

Sämtliche Vergaben der VRR AöR im Jahr 2025 sind ohne Beanstandung durchgelaufen und zu einem Nachprüfungsverfahren, bei von der VRR AöR zu verantwortenden Vergaben, ist es nicht gekommen.

2. Lage

2.1. Geschäftsverlauf und Lage

a) Ertragslage

Die wesentlichen Faktoren der Ertragslage stellen sich im Bereich Eigenaufwand wie folgt dar:

	Plan 2025	Ist 2025	Ist 2024
	T€	T€	T€
Erträge			
öffentliche Fördermittel des Landes NRW, Bundes ¹⁾	15.596	13.635	13.231
Umlage der Verkehrsunternehmen	11.257	11.257	11.146
Zinserträge	2.825	3.715	4.839
weitere Ertragsposten	12.704	16.975	12.253
	42.382	45.582	41.469
Aufwendungen			
Materialaufwendungen, bezogene Leistungen	-16.372	-11.878	-11.639
Personalaufwendungen	-27.993	-24.872	-23.100
weitere Aufwandsposten	-8.946	-7.433	-6.790
	-53.311	-44.183	-41.529
Ergebnis Eigenaufwand	-10.929	1.399	-60

¹⁾ ohne Personalkostenerstattung des Landes NRW

Gegenüber der Planung ergab sich insgesamt ein um T€ 12.328 besseres Ergebnis im **Bereich Eigenaufwand VRR** in Höhe von T€ +1.399. In den Bereichen SPNV- und ÖSPV-Finanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt.

Es ergaben sich um T€ 9.128 unterplanmäßige Aufwendungen in Höhe von T€ 44.183 und um T€ 3.200 überplanmäßige Erträge in Höhe von T€ 45.582. Wesentliche Abweichungen ergeben sich insbesondere aus den:

- um T€ 1.961 unterplanmäßigen Zuwendungen
- um T€ 4.896 überplanmäßigen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen insbesondere aufgrund abgeschlossener Rechtstreitigkeiten
- um T€ 4.494 unterplanmäßige Projektaufwendungen als bezogene Leistungen,
- um T€ 3.121 unterplanmäßigen Personalaufwendungen, vor allem aufgrund der gegenüber dem Stellenplan nicht besetzten Stellen,
- um T€ 1.056 unterplanmäßigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen und
- um T€ 890 überplanmäßigen Zinserträgen.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen um T€ 2.748 und die Umsatzerlöse um T€ 2.324 (um 12,8 %) sowie die Zuwendungen vom Land NRW um T€ 404 erhöht. Die als bezogenen Leistungen ausgewiesene Projektstätigkeit hat um T€ 239 (um 2,1 %) zugenommen. Die Personalaufwendungen sind um T€ 1.772 (um 7,7 %) aufgrund der um 6,89 erhöhten durchschnittlichen Mitarbeiteranzahl und der Tarifierhöhungen gestiegen. Die weiteren Aufwendungen erhöhten sich um T€ 551. Die Zinserträge verringerten sich um T€ 1.124.

Im Bereich **SPNV-Finanzierung** werden Erträge und Aufwendungen in Höhe von T€ 1.173.389 ausgewiesen. Wesentliche Planabweichungen ergeben sich wie folgt:

- überplanmäßige Zuwendungen für das Deutschlandticket (um T€ 53.459),
- überplanmäßige periodenfremde Erträge (um T€ 98.663), insbesondere aus Fahrgeldeinnahmen, Einnahmenaufteilungsabrechnungen und der Abrechnung von Verkehrsverträgen,
- überplanmäßige Aufwendungen für das SPNV-Regelleistungsangebot (um T€ 54.906), im Saldo insbesondere aufgrund überplanmäßiger Aufwendungen für die Bildung einer Rückstellung für

Trassenkosten 2025 (um T€ 73.000) und für Ersatzverkehre (um T€ 29.654) und unterplanmäßiger Energiekosten (um T€ 22.711),

- überplanmäßige anzurechnende Fahrgelderträge (um T€ 4.328) und Aufwandsminderungen aufgrund von Nichtleistungen (um T€ 45.171),
- überplanmäßigen Aufwendungen aus Zuwendungen an den ZV VRR FaIn-EB für SPNV-Fahrzeuge (um T€ 19.850) sowie für Infrastrukturmaßnahmen (um T€ 24.000).

Aufgrund der aufwandswirksamen Zuführung zu den Verbindlichkeiten (T€ 227.605) ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Die Erträge und Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan 2025	Ist 2025	Ist 2024
	T€	T€	T€
Erträge			
SPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG	915.816	915.816	766.292
Zuwendung Deutschlandticket	85.944	139.403	139.933
Übrige	12.482	19.507	20.112
Periodenfremde Erträge	0	98.663	73.097
	1.014.242	1.173.389	999.434
Aufwendungen			
SPNV-Regelleistungsangebot	-998.344	-1.053.250	-966.089
Fahrgelderträge	233.521	237.849	209.447
Aufwandsminderungen	0	45.171	44.100
Weitergeleitete Liquiditäts-/Coronahilfen	0	-9.888	-4.912
Infrastrukturmaßnahmen	-25.500	-49.500	-20
Weiterleitung Zuwendungen an ZV VRR FaIn-EB	-25.000	-44.850	-17.637
Kostenbeteiligung S-Bahn Köln	-15.355	-15.355	-15.595
Übrige	0	-7.314	-3.832
Periodenfremde Aufwendungen	0	-48.647	-28.294
Zuführung zu Verbindlichkeiten	-183.564	-227.605	-216.602
	-1.014.242	-1.173.389	-999.434
Ergebnis SPNV-Finanzierung	0	0	0

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind die Zuwendungen des Landes NRW

- gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale, T€ 64.577),
- Zuwendung für das Deutschlandticket (ÖSPV und Schüler: T€ 340.417),
- gemäß §11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale T€ 50.045),
- zur Förderung des Sozialtickets (T€ 21.622),
- des Azubitickets (T€ 2.405),
- des NRW eTarif (T€ 276) und

für die allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen (T€ 10.185) sowie Zinserträge und deren Weiterleitung ausgewiesen.

Im **Bereich Investitionsförderung** sind die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 76.592) und Zinserträge sowie die Aufwendungen aus der Weiterleitung und der Rückzahlung an das Land NRW (T€ 109.240) berücksichtigt.

Die VRR AöR hat im Geschäftsjahr 2025 einen **Jahresüberschuss** in Höhe von T€ 1.399 erwirtschaftet, der entsprechend dem Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstandes in die Kapitalrücklage eingestellt ist.

b) Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 285.298 (um 27,8%) auf T€ 1.313.158. Auf der Aktivseite der Bilanz erhöhten sich vor allem die flüssigen Mittel um T€ 301.395.

Auf der Passivseite erhöhten sich aus der SPNV-Finanzierung die sonstigen Rückstellungen um T€ 52.756, die Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln um T€ 92.076 und die sonstigen Verbindlichkeiten um T€ 227.198, während sich die weiteren Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln um T€ 84.220 verringerten insbesondere aufgrund der Rückzahlung von Zuwendungen aus der Investitionsförderung an das Land NRW.

In zusammengefasster Form ergibt sich folgende Strukturbilanz:

	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung
	T€	T€	T€
AKTIVA			
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>			
Anlagevermögen	6.094	4.941	1.153
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>			
Flüssige Mittel	1.088.827	787.432	301.395
Sonstige Aktiva SPNV-Finanzierung	205.940	183.733	22.207
Sonstige Aktiva übrige	12.297	51.754	-39.457
	1.307.064	1.022.919	284.145
	1.313.158	1.027.860	285.298
PASSIVA			
<u>Langfristige Finanzierungsmittel</u>			
Eigenkapital	30.119	22.790	7.329
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.803	1.984	-181
Pensionsrückstellungen	11.255	11.416	-161
weiterzuleitende Mittel (Investitionsförderung)	110.001	113.316	-3.315
	153.178	149.506	3.672
<u>Kurzfristige Finanzierungsmittel</u>			
Sonstige Rückstellungen SPNV-Finanzierung	157.352	104.596	52.756
weiterzuleitende Mittel SPNV-Finanzierung	265.610	173.534	92.076
weiterzuleitende Mittel übrige	80.716	164.936	-84.220
Sonstige Verbindlichkeiten SPNV-Finanzierung	648.048	420.850	227.198
Sonstige Passiva	8.254	14.438	-6.184
	1.159.980	878.354	281.626
	1.313.158	1.027.860	285.298

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2025 wurde unter Berücksichtigung des Ergebnisverwendungsvorschlages des Vorstands gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.399 wurde der Kapitalrücklage zugeführt. Die Kapitalrücklage ist zur Finanzierung folgender Maß-

nahmen vorgesehen bzw. verwendet:

Kapitalrücklage VRR AöR	T€
Beteiligung Regiobahn (zum 31.12.2024 verwendet)	1.500
Integration NVN	10.000
Digitalisierung	3.000
Kundenbindung/Fahrgastrückgewinnung	2.000
Tarifstrukturreform/Marktanalyse	1.500
Vertriebs- und Absatzkooperation	1.500
Projekte Nahverkehr	500
Datenbank für AT und VU	500
KI in Kundensystemen	500
Agentic Commerce	200
Betriebsleistung Kundensysteme	76
Summe gebundene Kapitalrücklage	21.276

c) Finanzlage

Der **Finanzmittelbestand** hat sich zum Bilanzstichtag um T€ 301.395 auf T€ 1.088.827 erhöht. Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2025 beinhaltet noch nicht verwendete, zweckgebundene Mittel vor allem aus Zuwendungen des Landes NRW für die SPNV-Finanzierung (T€ 865.070 aus Rückstellungen und Verbindlichkeiten abzüglich sonstiger Vermögensgegenstände) und die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 190.300) sowie weitere weiterzuleitende Zuwendungen (T€ 80.626).

d) Investitionen und Finanzierung

Investitionen waren für das Geschäftsjahr 2025 in Höhe von T€ 2.337 geplant. Es wurden insgesamt T€ 560 mehr Investitionsmittel als geplant in Höhe von 2.897 T€ verbraucht. Die vom Land NRW abgerufenen Fördermittel betragen T€ 453 und liegen um T€ 884 unter dem Planansatz. Von Dritten wurden keine Zuschüsse (Planansatz: T€ 95) abgerufen. Eigenmittel wurden um T€ 1.539 (davon T€ 1.500 für die Beteiligung an der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH entsprechend der Gremienbeschlüsse aus dem Jahr 2024) überplanmäßig eingesetzt.

2.2. Entwicklung nicht finanzieller Leistungsfaktoren

Stellenplan und Personalbestandsentwicklung

Die VRR AöR beschäftigt zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt 237,31 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) und 11 Auszubildende. Zum 01.08.2025 wurden 2 neue Auszubildende in dem Bereich Kauf-frau/Kaufmann Büromanagement – Bachelor of Arts (Business Administration) eingestellt.

Im Wirtschaftsplan 2025 wurden insgesamt 257,91 Stellen genehmigt. Zum Stichtag waren 20,6 Stellen temporär nicht besetzt. Die Abweichung ist insbesondere auf temporäre Arbeitszeitreduzierungen (u. a. Teilzeit und Elternzeiten) sowie auf zeitliche Verschiebungen bei Neueinstellungen und Nachbesetzungen zurückzuführen, da geplante Eintritte erst im Folgejahr wirksam werden.

Zentrale Datenschutzstelle

Datenschutz ist ein zentraler Bestandteil unseres täglichen Handelns. Ob Kundendaten, in Projekten oder bei internen Arbeitsprozessen – der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Informationen schützt nicht nur die Rechte der Betroffenen, sondern schafft eine verlässliche Grundlage dafür, dass Daten korrekt verarbeitet, geschützt und nur im erforderlichen Umfang genutzt werden.

Die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Schulungspflicht und damit verbundenen Steigerung der Effizienz und Effektivität der Datenschutzmaßnahmen wurden umgesetzt und die Mitarbeitenden durch die Fachgruppe R4 geschult.

III. Prognosebericht

Wirtschaftsplanung

Der Wirtschaftsplan 2026 wurde am 10. Dezember 2025 vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR beschlossen. Er beinhaltet den Erfolgs- und Investitionsplan, die Finanzplanung und die Personalplanung.

Der Erfolgsplan 2026 berücksichtigt Eigenaufwand in Höhe von 64.095 T€. Die Finanzierung ist über Fördermittel des Landes NRW (21.539 T€), die VU-Umlage (11.551 T€), Finanzierungsbeiträge des ZV VRR (6.000 T€) und weitere Erträge (16.096 T€) sowie Entnahmen aus Rücklagen (8.908 T€) vorgesehen.

Für den Bereich SPNV-Finanzierung wird im Wirtschaftsplan 2026 bei Aufwendungen in Höhe von 945.001 T€ und Erträgen in Höhe von 811.730 T€ von einem Fehlbetrag in Höhe von 133.271 T€ ausgegangen. Der voraussichtliche Jahresfehlbetrag kann durch die Auflösung von Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln ausgeglichen werden.

Aufwendungen und Erträge, für den Bereich ÖSPV-Finanzierung sind in Höhe von 484.681 T€ und für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von 84.000 T€ geplant.

Der Stellenplan 2026 berücksichtigt insgesamt 255,11 (Plan 2025: 257,91) Stellen und 15 Auszubildende (Plan 2025: 12).

Der Investitionsplan sieht unter Berücksichtigung des Mittelübertrags aus dem Vorjahr Bruttoinvestitionen in Höhe von 2.226 T€ vor. Unter Berücksichtigung der Fördermittel und Zuschüsse Dritter ergibt sich ein Eigenanteil der VRR AöR in Höhe von 1.117 T€.

Strukturreform NRW

Das Land NRW hat ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, um eine landesweite Anstalt öffentlichen Rechts für die SPNV-Aufgabenträgerschaft in NRW ab dem Jahr 2027 zu ermöglichen. Die bestehenden drei SPNV-Aufgabenträger VRR, NWL und go.Rheinland begleiten aktiv die Strukturreform. Im Rahmen von Stellungnahmen wurden finanzielle Risiken für die neue und bestehende regionale Organisationen transparent gemacht. Mit einem abschließenden Beschluss zum neuen ÖPNVG NRW wird bis zum Sommer 2026 gerechnet.

Vollintegration NVN zum 01.01.2026

Die Vollintegration des NVN in den ZV VRR wurde nach dem Beschluss in den Gremien des VRR in 2025 in die Umsetzung gebracht.

Aus kommunalrechtlichen Gründen wurde ein Vertragspaket, bestehend aus mehreren Verträgen, insbesondere bezogen auf die

- Eingliederung nach § 22a GkG NRW,
- konkrete Mitgliedschaft der Kreise Wesel und Kleve im Zweckverband VRR,
- Tarifangleichung im Schülersegment und zwei Satzungsänderungen,
- Satzung ZV VRR,
- Satzung VRR AöR

unter der Bezeichnung „Grundlagenvereinbarung NVN“, gezeichnet.

Neben den aus rein juristischen Gründen erforderlichen Verträgen (Eingliederung, Aufgabenübertragung) sind zwei Verträge (Mitgliedschaftsvertrag: Vertrag über die Mitgliedschaft der Kreise Kleve und Wesel im ZV VRR, Tarifangleichungsvertrag: Vertrag über die Angleichung der Schulträger tarife) inhaltlich von Bedeutung und in 2025 zur Zeichnung gebracht worden.

Der Mitgliedschaftsvertrag regelt insbesondere die finanzielle Beteiligung der Kreise an Kosten des ZV im Wege der gesetzlich und satzungsrechtlich vorgesehenen Umlagen und die konkreten Mitgliedschaftsrechte der Vertreter der Kreise Kleve und Wesel in den Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.

Die Vollintegration des NVN in den ZV VRR wurde zum 01.01.2026 wirksam und ist in der Wirtschaftsplanung 2026 berücksichtigt.

IV. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter und die Geschäftstätigkeit der VRR AöR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Anstalt erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Zuschüsse, Finanzierungsbeiträge des ZV VRR und die von den Verkehrsunternehmen erhobene VU-Umlage.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Die VRR AöR verfügt über ein funktionierendes Risikomanagement, das permanent weiterentwickelt wird.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingsystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und es erfolgen darauf aufbauend Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen. Im Zuge der ständigen Soll/Ist-Überprüfung der Planwerte können zudem frühzeitig Maßnahmen zur Stabilisierung der Ertragslage eingeleitet werden.

Des Weiteren wird durch die internen Kontrollen die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Richtlinien (Geschäfts- und Verfahrensordnung) vor allem durch die Abwicklung der Geschäftsvorfälle über automatisierte Workflows sichergestellt.

Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen. Durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement werden monatlich Finanzberichte erstellt, das zu erwartende Jahresergebnis prognostiziert, mögliche Risiken und Chancen analysiert und dem Vorstand direkt berichtet.

Dem Verwaltungsrat werden im Rahmen der Gremiensitzungen Berichte vorgelegt und Informationen über Risiken gegeben.

Alle zum Jahresabschluss erkannten Risiken sind in der Bilanz erfasst und gemäß der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet worden.

Das Know-how des Geschäftes ist überwiegend IT-basiert und wird gegen unberechtigten Zugriff durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen geschützt. Der IT-Bestand wird intensiv betreut, gesichert, gespiegelt und gegen äußere und innere Einflüsse geschützt. Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

SPNV-Finanzierung

Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX, der Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten im Zusammenhang mit dem **Deutschlandticket** werden durch Zuwendungen ausgeglichen.

Durch die **Erhöhung der SPNV-Pauschale** können die zum Bilanzstichtag 31.12.2025 vorhandenen Mittel bis zum 30.06. im Folgejahr eingesetzt werden und sichern damit die Finanzierung des Leistungsangebotes bis Ende 2026 unter den im SPNV-Etat genannten Rahmenbedingungen.

Mögliche Insolvenzen von EVU im VRR Verbundraum werden grundsätzlich als Risiko bewertet, haben sich in der Vergangenheit schon realisiert und sind auch in der konkreten Marktlage bei einzelnen Betreiber-EVUs nicht auszuschließen. Potenzielle Insolvenzen können zum einen Risiken für die Durchführung des operativen Fahrbetriebs in den möglicherweise betroffenen Netzen und zum anderen auch erhebliche zusätzliche Kostenbelastungen für die SPNV-Finanzierung mit sich bringen, da

insbesondere ggf. notwendige kurzfristige Notvergaben an Nachfolgebetreiber, aber auch Anschlussvergaben von Verkehrsverträgen in der Regel deutlich über dem bisherigen Kostenniveau liegen. Mit der außergerichtlichen Einigung zwischen einem EVU und den beteiligten Aufgabenträgern ist allerdings ein relevantes Risiko durch einen Marktaustritt verhindert worden.

Auswirkungen auf Grund von weltweiten Krisen und weitere Sachverhalte

Mit dem Beginn der Eskalation im Nahen Osten im Februar 2026 sind Öl- und Gaspreise massiv gestiegen. Dies wird auch im SPNV zu Kostensteigerungen führen, wobei der Anteil der Dieselverkehre und der damit verbundenen Kosten im gesamten Finanzierungsbereich SPNV gering ausfällt. Aufgrund der Rechtsprechung des EUGH im März 2026 ist damit zu rechnen, dass sich die Trassenpreiskosten wesentlich erhöhen werden. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass inflationsbedingt auch weitere Kostensteigerungen stattfinden, die auch den SPNV betreffen.

Das Risikomanagement beobachtet diese Risiken, allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten der Aufgabenträger in solchen Situationen kurzfristig reagieren zu können eher begrenzt. Mit der gesellschaftsrechtlichen Umgestaltung der Regiobahn in einen echten Inhouse-Betrieb des VRR sowie der strategischen Weiterentwicklung der Regiobahn (mehr Betriebsleistung und Erweiterung des Produktportfolios) kann im Bedarfsfalle auch eine Handlungsalternative gegenüber externen Notvergaben bestehen, bzw. geschaffen werden, um im Falle von etwaigen Insolvenzen den SPNV-Verkehrsbetrieb für die Kunden abzusichern.

Durch die **SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle** mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Dadurch werden mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV geschaffen.

Aus der Marktentwicklung im SPNV und konkret auch aus aktuellen Vergabeverfahren zeichnet sich ein gegenüber der allgemeinen Preisentwicklung überproportional steigendes Kostenniveau für die Finanzierung des SPNV ab. Dies macht mittelfristig entsprechende zusätzliche Refinanzierungsmittel durch Bund und Länder erforderlich, um das bestehende Leistungsniveau langfristig auszufinanzieren und eine weitere Ausweitung des Angebots im Sinne der Verkehrswende zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung der **für das Jahr 2026 gesicherten auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats** aufgrund der Verwendung der überschüssigen Mittel aus dem Vorjahr, welche das Defizit aus dem SPNV-Etat 2026 ausgleichen, ergeben sich bei der VRR AöR für 2026 für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken. Sollten zum 30.06.2026 Restmittel zur Verfügung stehen, wird eine Rückzahlung an das Land NRW erfolgen. Aufgrund der Verwendung von Vorjahresmitteln im Jahr 2026 wird sich aus der SPNV-Pauschale für das Jahr 2026 ebenfalls ein Mittelübertrag in das Jahr 2027 ergeben. Mittelfristig kommt es darauf an, dass weiterhin flächendeckend eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder im Zusammenspiel von Regionalisierungsmitteln und Fahrgeldeinnahmen, die wesentlich durch die Finanzierungsrahmenbedingungen des Deutschlandtickets beeinflusst werden, dargestellt werden kann.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung der VRR AöR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Gelsenkirchen, 17. April 2026

Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Gelsenkirchen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Gelsenkirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der

Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 17. April 2026

Märkische Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025 SOWIE DER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz

A K T I V A

A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>	€	6.093.923,91
31.12.2024	€	4.941.170,35

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Zu den angewandten Bewertungsmethoden verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	€	2.781.641,62
31.12.2024	€	2.840.764,77

1. <u>Entgeltlich erworbene Software</u>	€	2.624.195,00
31.12.2024	€	2.792.096,00

Entwicklung der Nettowerte:	€	
Stand am 1. Januar 2025		2.792.096,00
Zugänge		+766.741,25
Umbuchungen		+253.837,93
Abschreibungen		-1.188.480,18
Stand am 31. Dezember 2025		2.624.195,00

Zugänge:	€	
EFA-Auskunftssysteme		349.411,00
Profitester-APP, Weiterentwicklung		96.577,50
Übrige Software (unter T€ 70)		320.752,75
		766.741,25

Die **Abschreibungen** erfolgen planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die **Umbuchungen** erfolgten aus den geleisteten Anzahlungen.

Anlage 6
2

2. Geleistete Anzahlungen

	€	157.446,62
31.12.2024	€	48.668,77

Entwicklung der Nettowerte: €

Stand am 1. Januar 2025	48.668,77
Zugänge	+362.615,78
Umbuchungen	-253.837,93
Stand am 31. Dezember 2025	157.446,62

Zugänge: €

Erweiterung IDS	92.513,66
Übrige (unter T€ 70)	270.102,12
	362.615,78

II. Sachanlagen

	€	1.482.068,00
31.12.2024	€	1.748.413,00

Betriebs- und Geschäftsausstattung

	€	1.482.068,00
31.12.2024	€	1.748.413,00

Entwicklung der Nettowerte: €

Stand am 1. Januar 2025	1.748.413,00
Zugänge	+247.737,55
Abgänge	-234,00
Abschreibungen	-513.848,55
Stand am 31. Dezember 2025	1.482.068,00

Zugänge: €

Geschäftsausstattung/Hardware	189.940,99
Geringwertige Wirtschaftsgüter	18.616,31
übrige Geschäftsausstattung	39.180,25
	247.737,55

Bei den **Abgängen** handelt es sich um Veräußerungen und Verschrottungen. Gewinne aus Anlagenabgängen in Höhe von € 3.166,00 sind in der GuV unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die **Abschreibungen** erfolgten planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

III. <u>Finanzanlagen</u>	€	1.830.214,29
31.12.2024	€	351.992,58

1. <u>Beteiligungen</u>	€	1.651.756,35
31.12.2024	€	151.756,35

Die Beteiligungen an der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln, (€ 145.000,00), der Deutschlandtarifverbund-GmbH (€ 6.756,35) und der im Jahr 2025 erworbenen Beteiligung an der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH, Mettmann, (€ 1.500.000,00) sind mit den Anschaffungskosten ausgewiesen.

2. <u>Sonstige Ausleihungen</u>	€	178.457,94
31.12.2024	€	200.236,23

Entwicklung der Nettowerte:

	€	
Stand am 1. Januar 2025		200.236,23
+ Zugänge		+20.000,00
- Abgänge (Tilgung)		-41.778,29
Stand am 31. Dezember 2025		178.457,94

Die sonstigen Ausleihungen betreffen Mitarbeiterdarlehen, die zum Nennwert bewertet sind.

B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>	€	1.306.566.651,30
31.12.2024	€	1.022.391.977,73

I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	€	217.739.547,03
31.12.2024	€	234.960.226,11

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	1.361.131,15
31.12.2024	€	389.740,87

Die Forderungen waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Wesentlichen ausgeglichen. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

2. <u>Forderungen gegen ZV VRR FaIn-EB</u>	€	353.353,78
31.12.2024	€	0,00

Zusammensetzung:	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
<u>ZV VRR FaIn-EB</u>		
Forderungen aus Geschäftsbesorgung	353.353,78	0,00
	353.353,78	0,00

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	€	216.025.062,10
31.12.2024	€	234.570.485,24

Zusammensetzung:

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
Zuwendungen Deutschlandticket SPNV 2025	103.870.372,35	0,00
Zuwendungen Deutschlandticket SPNV 2024	8.544.163,10	95.518.044,23
Forderungen aus der Abrechnung von SPNV-Verkehrsverträgen für Vorjahre	2.837.638,33	2.301.787,74
Forderungen SPNV-Finanzierung aus Kostenbeteiligungen Dritter	1.392.237,89	0,00
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für Vorjahre	1.909.137,92	4.935.849,90
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2025	12.978.442,00	0,00
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2024	18.846.807,00	18.802.599,00
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2023	53.726.057,41	56.193.371,47
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2018	168.942,00	586.950,00
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2016	292.142,62	518.114,62
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2015	69.324,98	443.205,52
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2014	945.683,44	3.588.459,44
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2013	358.979,07	844.979,07
	205.939.928,11	183.733.360,99
Rückforderungen gegen VU, Zuwendung Deutschlandticket 2025	8.295.206,91	0,00
Zinsforderungen aus Abgrenzung	1.342.015,79	781.761,33
Umsatzsteuer	327.946,78	770.455,04
Forderung aus einbehaltener Kapitalertragsteuer	40.424,37	116.914,73
Projektförderung	44.904,06	2.512,00
Forderungen VDV eTicket Service GmbH & Co. KG	9.350,88	751.357,98
Zuwendungen Deutschlandticket ÖSPV	0,00	46.905.991,84
Anzahlung auf die Beteiligung an der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH	0,00	1.500.000,00
Übrige	25.285,20	8.131,33
	216.025.062,10	234.570.485,24

II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>		€	1.088.827.104,27
	31.12.2024	€	787.431.751,62
Zusammensetzung:	31.12.2025	31.12.2024	
	€	€	
Kassenbestand	4.478,97	4.164,18	
Commerzbank AG	204.122.090,02	118.641.176,42	
Raiffeisen Bank International AG	143.845.279,00	231.845.279,00	
Oldenburgische Landesbank AG	142.525.000,00	95.000.000,00	
Volksbank pur eG	125.000.000,00	60.000.000,00	
Deutsche Bank AG	111.000.135,37	56.000.319,49	
HypoVereinsbank, UniCredit Bank GmbH	100.000.630,53	39.901.271,33	
Volksbank Darmstadt Mainz	100.000.000,00	0,00	
ING Bank	48.000.137,09	74.380,59	
Sparkasse Gelsenkirchen	44.070.220,40	14.464.991,74	
Santander Consumer Bank AG	37.500.000,00	65.000.168,87	
Volksbank in der Region eG	33.000.000,00	40.000.000,00	
Münchner Hypothekenbank eG	0,00	66.500.000,00	
Geldtransit	-240.867,11	0,00	
	<u>1.088.827.104,27</u>	<u>787.431.751,62</u>	

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind entsprechend gleichlautender Saldenbestätigungen auf den Abschlussstichtag nachgewiesen. Zinsen und Gebühren sind periodengerecht im Berichtsjahr erfasst.

C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		€	497.166,33
	31.12.2024	€	526.674,49

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe der Auszahlungen angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

PASSIVA

A. <u>EIGENKAPITAL</u>	€	30.118.777,81
31.12.2024	€	22.790.151,30

I. <u>Stammkapital</u>	€	2.525.000,00
31.12.2024	€	2.525.000,00

Das Stammkapital der VRR AöR ist unverändert zum Vorjahr ausgewiesen.

II. <u>Kapitalrücklage</u>	€	27.593.777,81
31.12.2024	€	20.265.151,30

Entwicklung:	€	
Stand am 1. Januar 2025		20.265.151,30
Einlage in die Kapitalrücklage lt. Wirtschaftsplan 2025		5.930.000,00
Einstellung in die Kapitalrücklage:		
- Jahresüberschuss 2025		1.398.626,51
Stand am 31. Dezember 2025		27.593.777,81

Die Einstellung des Jahresüberschusses 2025 in die Kapitalrücklage ist entsprechend des Ergebnisverwendungsvorschlages des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB berücksichtigt.

III. <u>Bilanzgewinn/-verlust</u>	€	0,00
31.12.2024	€	0,00

Entwicklung:	€	
Stand am 1. Januar 2025		0,00
Jahresüberschuss 2025		1.398.626,51
Einstellung in die Kapitalrücklage		-1.398.626,51
Stand am 31. Dezember 2025		0,00

B. SONDERPOSTEN

	€	1.802.720,00
31.12.2024	€	1.983.823,00

Sonderposten für Investitionszuschüsse

	€	1.802.720,00
31.12.2024	€	1.983.823,00

Entwicklung:	€	
Stand am 1. Januar 2025		1.983.823,00
Zuführung		
- Zuschüsse Bund		35.820,00
- Zuschüsse des Landes NRW gem. § 11 I ÖPNVG NRW		73.333,05
- Zuschüsse des Landes NRW gem. §§ 12, 14 I ÖPNVG		343.955,02
		<u>453.108,07</u>
erfolgswirksame Auflösung		
- entsprechend Abschreibung finanzieller Wirtschaftsgüter		-634.211,07
Stand am 31. Dezember 2025		<u><u>1.802.720,00</u></u>

Zur Entwicklung des Sonderpostens verweisen wir auf den Sonderpostenspiegel in Anlage 2 zum Anhang.

Bei der **Zuführung** handelt es sich um die für die Finanzierung der Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) verwendeten Investitionszuschüsse.

Die erfolgswirksame **Auflösung** (vgl. GuV-Posten 2. b) entspricht den Abschreibungen und den Restbuchwertabgängen des geförderten Anlagevermögens.

C. RÜCKSTELLUNGEN

	€	173.483.026,81
31.12.2024	€	124.408.830,63

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	€	11.254.585,00
31.12.2024	€	11.415.950,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2025	Veränderung	Zinsaufwand	Stand 31.12.2025
	€	€	€	€
Pensionsverpflichtungen	10.871.126,00	-158.517,00	7.578,00	10.720.187,00
Beihilfeverpflichtungen	544.824,00	-15.554,00	5.128,00	534.398,00
	<u>11.415.950,00</u>	<u>-174.071,00</u>	<u>12.706,00</u>	<u>11.254.585,00</u>

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bestehen für die Versorgungszusagen an insgesamt 32 Mitarbeiter (im Vorjahr: 33) und berücksichtigen den auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenanteil. Der Rententrend wurde mit 1,5 % und der Gehaltstrend mit 2,0 % berücksichtigt.

Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten. Der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten angesetzt. Der Kostentrend wurde mit jährlich 2,5 % in der Aktivenzzeit und mit 4,0 % in der Rentenzeit angesetzt.

Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 2,06 % p.a. (10-Jahres-Durchschnitt) (Vorjahr: 1,90 % p.a.) und der Heubeck-Richttafeln 2018 G ermittelt.

2. Sonstige Rückstellungen

€ 162.228.441,81
31.12.2024 € 112.992.880,63

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2025	Verbrauch Auflösung	V A	Zuführung	Stand 31.12.2025
	€	€		€	€
SPNV-Finanzierung	104.595.856,12	20.999.823,56	V		
		2.042.112,61	A	75.798.500,00	157.352.419,95
Altersteilzeit	0,00	0,00	V	67.512,75	67.512,75
Resturlaub	100.590,00	100.590,00	V	426.395,00	426.395,00
Mehrarbeit	112.890,00	112.890,00	V	149.785,00	149.785,00
Jubiläumszuwendungen	36.290,00	6.000,00	V	0,00	30.290,00
	249.770,00	219.480,00	V	643.692,75	673.982,75
Rechtstreitigkeiten	5.951.734,79	316.065,20	V		
		4.551.224,29	A	20.000,00	1.104.445,30
Ausstehende Rechnungen	1.619.652,72	865.452,65	V		
		256.353,26	A	1.950.349,00	2.448.195,81
Archivierung	83.100,00	0,00		200,00	83.300,00
Jahresabschlusskosten	59.962,00	55.775,56	V		
		420,44	A	58.902,00	62.668,00
Übrige Rückstellungen	432.805,00	275.799,75	V		
		87.505,25	A	433.930,00	503.430,00
	112.992.880,63	22.732.396,72	V	78.905.573,75	162.228.441,81
		6.937.615,85	A		

Die Rückstellungen für die **SPNV-Finanzierung** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	€	€
Trassenkosten	73.000.000,00	0,00
gestiegene Energiekosten, Verkehrsverträge 2022	58.127.011,62	59.862.060,72
Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (Deutschlandticket) 2023	0,00	17.951.821,36
gestiegene Energiekosten, Verkehrsverträge 2023	13.401.440,98	14.983.809,59
Schienenersatzverkehr	5.730.709,80	4.800.000,00
Boni Verkehrsverträge	6.203.004,00	5.670.204,00
Übrige	<u>890.253,55</u>	<u>1.327.960,45</u>
	<u>157.352.419,95</u>	<u>104.595.856,12</u>

Die Auflösung der Rückstellung für SPNV-Finanzierung ist in der GuV im Bereich SPNV-Finanzierung berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 bestehen ein Vertrag über **Altersteilzeit**. Es wurden keine potentiellen Fälle berücksichtigt.

Die Bildung der Rückstellungen für **Resturlaub, Mehrarbeit und Jubiläumszuwendungen** erfolgte auf der Basis der Angaben der Personalabteilung der VRR AöR. Der Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers wurde berücksichtigt.

Die Rückstellungen für **Rechtsberatung** betreffen im Wesentlichen Risiken für Prozess- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten Fahrtreppenkartell, Regionalfaktoren/Trassenpreise und Abellio.

Die Rückstellungen für **ausstehende Rechnungen** betreffen Lieferungen und Leistungen im Jahr 2025, für die bei der Jahresabschlusserstellung noch keine Lieferantenrechnungen vorlagen.

Die Rückstellungen für **Jahresabschlusskosten** berücksichtigen insbesondere interne Aufwendungen für die Jahresabschlusserstellung sowie die voraussichtlichen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses, Gutachten, die Veröffentlichung und Gebühren.

D. VERBINDLICHKEITEN

	€	1.107.753.216,92
31.12.2024	€	878.677.017,64

1. Erhaltene Anzahlungen

	€	1.107.675,96
31.12.2024	€	1.199.735,75

Es handelt sich um bereits vereinnahmte Finanzmittel für VRR-Projekte, denen noch keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	€	1.346.340,53
31.12.2024	€	3.141.481,21

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung im Wesentlichen ausgeglichen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber ZV VRR

	€	50.961,57
31.12.2024	€	719.511,94

Es handelt sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Verrechnungen.

4. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln

	€	456.237.230,71
31.12.2024	€	451.786.117,35

Zusammensetzung:

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
Weiterzuleitende Zuwendungen		
Investitionsförderung (§ 12 ÖPNVG)	190.300.419,66	276.919.162,11
zur Förderung des Sozialtickets	26.580,00	775.107,09
ÖPNV-Pauschale (§ 11 II ÖPNVG)	284.845,39	151.566,05
Ausbildungsverkehr (§ 11a ÖPNVG)	14.912,05	26.473,61
SPNV-Mittel für SPNV-Infrastrukturmaßnahmen	98.124.539,31	66.271.289,81
SPNV-Mittel für MOF III	45.916.026,54	41.344.037,55
Einnahmenaufteilung	67.550.071,16	38.064.701,19
Zuwendung an ZV VRR FaIn-EB für SPNV-Fahrzeuge 2027 bis 2029	31.995.000,00	0,00
an EVU weiterzuleitende SPNV-Mittel		
SPNV-Verkehrsverträge 2022	4.909.447,06	2.038.656,95
SPNV-Verkehrsverträge 2021	6.290.721,39	6.290.721,39
SPNV-Verkehrsverträge 2020	4.496.711,60	9.194.826,60
SPNV-Verkehrsverträge 2019	664.630,60	3.533.794,60
SPNV-Verkehrsverträge 2017	569.601,81	4.215.673,81
SPNV-Verkehrsverträge 2011	233.284,85	233.284,85
Verbindlichkeiten SPNV-Finanzierung	2.860.439,29	2.346.821,74
Übrige	2.000.000,00	0,00
Übrige weiterzuleitende Mittel	0,00	380.000,00
	<u>456.237.230,71</u>	<u>451.786.117,35</u>

Die weiterzuleitenden Mittel für Investitionsförderung berücksichtigen Zuwendungen des Landes NRW nach § 12 ÖPNVG NRW für den Neu- und Ausbau sowie die Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur und sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte und unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltenen Mittel und Zinsen in Höhe von T€ 80.299 aus Vorjahren dürfen bis zum 30. Juni 2026 und in Höhe von T€ 110.001 dürfen bis zum 30. Juni 2027 eingesetzt oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind an das Land NRW zurück zu zahlen.

Die weiterzuleitenden SPNV-Mittel für Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigen die Finanzierung Niederrhein-Münsterland-Netz, die Elektrifizierung der Strecke Wesel/Bocholt und Hertener Bahn sowie weitere Maßnahmen.

Bei den an die EVU weiterzuleitenden SPNV-Mitteln handelt es sich um Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung aus den Verkehrsverträgen. Unterjährig werden entsprechend den Vereinbarungen nur Abschlagszahlungen auf die vertraglichen Ansprüche der Verkehrsunternehmen geleistet.

Bei den übrigen weiterzuleitenden Mitteln handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel, die keine VRR-Projekte betreffen. Der VRR wickelt lediglich das Zuwendungsmanagement ab.

Den Verbindlichkeiten stehen entsprechende Guthaben bei Kreditinstituten gegenüber (vgl. Aktiva B.II).

5. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2024	€ 649.011.008,15
	€	421.830.171,39
Zusammensetzung:	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
SPNV-Mittel	648.047.507,83	420.849.803,39
Verbindlichkeiten Nahverkehrs-Zweckverband		
Niederrhein, Wesel	393.172,02	393.172,02
Lohn- und Kirchensteuer	356.174,57	342.076,68
Nicht verwendete Investitionszuschüsse des Landes NRW	168.611,72	241.944,77
Übrige	45.542,01	3.174,53
	649.011.008,15	421.830.171,39

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Bereich Eigenaufwand VRR

1. Umsatzerlöse	€	20.525.240,89
	2024 €	18.200.751,82

Zusammensetzung:	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	€	€
Erträge aus der VU-Umlage für die Übernahme nicht gedeckter Aufwendungen	11.256.511,78	11.146.005,78
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	4.466.351,67	3.535.136,40
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	2.488.581,98	1.582.975,22
Erträge aus Geschäftsbesorgung SPNV-Fahrzeugfinanzierung	2.313.795,46	1.936.634,42
	<u>20.525.240,89</u>	<u>18.200.751,82</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge	€	21.178.844,25
	2024 €	17.982.101,49

Zusammensetzung:	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	€	€
a) Sonstige Erträge	20.544.633,18	17.288.201,49
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	634.211,07	693.900,00
	<u>21.178.844,25</u>	<u>17.982.101,49</u>

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse entsprechen den Abschreibungen der geförderten Wirtschaftsgüter (vgl. Passiva B.).

	2025	2024
	€	€
a) Sonstige Erträge		
<u>Zuwendung des Landes NRW gemäß:</u>		
§ 11 I ÖPNVG NRW	9.500.000,00	9.240.000,00
§ 14 ÖPNVG NRW	4.009.507,82	3.828.300,02
§ 12 ÖPNVG NRW	76.635,00	144.433,00
Zuschüsse des Bundes	48.571,37	17.918,00
Personalkostenerstattung des Landes NRW	1.952.529,10	1.758.335,70
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.895.503,24	2.148.105,18
Erträge Sachbezüge	21.076,25	102.070,25
Anlagenabgänge	3.166,00	860,55
Übrige	37.644,40	48.178,79
	<u>20.544.633,18</u>	<u>17.288.201,49</u>

davon Zuwendungen des Landes NRW (ohne Personalkostenerstattung) und des Bundes:	13.634.714,19	13.230.651,02
--	---------------	---------------

3. Materialaufwand	€	11.878.204,05
	2024 €	11.638.842,00

Aufwendungen für bezogene Leistungen	€	11.878.204,05
	2024 €	11.638.842,00

Zusammensetzung:	2025	2024
	€	€
externe Kommunikation, Support, Hosting	3.852.948,43	3.672.548,18
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	2.338.186,92	2.700.540,27
Werbematerial und Anzeigen	2.202.303,66	1.801.116,77
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	1.506.445,70	1.441.270,93
Übrige	1.978.319,34	2.023.365,85
	<u>11.878.204,05</u>	<u>11.638.842,00</u>

4. Personalaufwand	€	24.871.982,79
2024	€	23.100.345,73

a) Löhne und Gehälter	€	19.346.866,00
2024	€	17.974.418,23

Zusammensetzung:	2025	2024
	€	€
Gehälter	17.372.247,26	16.394.904,67
Sonderzuwendungen/Einmalzahlungen	1.451.039,52	1.441.193,54
Sachbezüge	25.080,70	121.463,60
Veränderung von Personalrückstellungen	424.212,75	-45.584,00
Übrige	74.285,77	62.440,42
	19.346.866,00	17.974.418,23

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	€	5.525.116,79
2024	€	5.125.927,50

Zusammensetzung:	2025	2024
	€	€
Sozialversicherung	3.499.527,55	3.128.490,67
Zusatzversorgungskasse	1.345.186,24	1.274.929,89
Versorgungsbezüge	583.444,23	535.479,46
Versorgungslastenanteil	32.125,92	31.596,38
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	93.525,22	78.805,71
Vom ZV VRR übernommener Pensionsaufwand	26.253,00	28.085,00
Beihilfen und Unterstützung	119.125,63	198.387,39
Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen	-174.071,00	-149.847,00
	5.525.116,79	5.125.927,50

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	€	1.702.328,73
2024	€	1.517.985,30

Zusammensetzung:	2025	2024
	€	€
Abschreibungen auf:		
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.188.480,18	997.333,40
Betriebs- und Geschäftsausstattung	513.848,55	520.651,90
	1.702.328,73	1.517.985,30

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Anlagevermögen und den Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	€	5.717.750,26
	2024 €	5.166.003,72

Zusammensetzung:	2025	2024
	€	€
Raumkosten	1.660.102,04	1.675.375,89
Bürobedarf und Kommunikation	983.527,29	847.932,83
betrieblicher Mitarbeiteraufwand, Fortbildungen, Tagungen	706.077,66	638.773,61
EDV-Kosten	665.346,15	540.951,91
Aufwendungen Verwaltungsrat, Sitzungen	596.696,89	563.878,78
Prüfungen, Unternehmens- und Rechtsberatung für VRR-interne Zwecke	353.168,12	250.688,58
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	248.981,68	210.194,51
Reisekosten, Repräsentation, Bewirtung	255.684,38	236.576,50
Instandhaltung und Miete für Büroausstattung	92.621,04	79.339,68
Übrige	155.545,01	122.291,43
	<u>5.717.750,26</u>	<u>5.166.003,72</u>

7. Erträge aus Beteiligungen	€	162.366,19
	2024 €	446.966,03

Es handelte sich um die Gewinnanteile von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	€	3.715.458,05
	2024 €	4.839.389,91

Es handelt sich um Zinserträge für Guthaben bei Kreditinstituten und für Mitarbeiterdarlehen.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	12.735,04
	2024 €	105.681,34

Zusammensetzung:	2025	2024
Zinsaufwand aus Pensions- und Beihilferückstellungen	12.706,00	105.673,00
Übriger Zinsaufwand	29,04	8,34
	<u>12.735,04</u>	<u>105.681,34</u>

**10. Ergebnis nach Steuern/
Bereich Eigenaufwand VRR**

	€	1.398.908,51
2024	€	-59.648,84

11. Sonstige Steuern

	€	282,00
2024	€	250,00

Es handelt sich um Kraftfahrzeugsteuer.

**Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR/
nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang**

	€	1.398.626,51
2024	€	-59.898,84

Bereich SPNV-Finanzierung

12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung

€ 1.173.388.683,25
2024 € 999.434.377,36

Zusammensetzung:	2025	2024
	€	€
<u>Erträge für SPNV-Regelleistungsangebot:</u>		
SPNV-Pauschale nach § 11 I ÖPNVG	915.816.252,36	766.291.680,23
Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (Deutschlandticket) für 2025/2024	139.402.599,75	139.933.328,43
Kostenbeteiligungen Dritter	1.918.975,00	2.079.780,84
Zinserträge	12.728.417,95	14.486.028,47
Sonderverkehre	34.641,18	9.039,69
Übrige	2.270.958,70	2.388.505,48
<u>Sonstige Erträge:</u>		
Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 14 ÖPNVG	1.634.681,51	1.149.300,00
Sonstige	918.942,56	0,00
	<u>1.074.725.469,01</u>	<u>926.337.663,14</u>
<u>Periodenfremde Erträge:</u>		
Abrechnungen Einnahmenaufteilung	28.539.226,32	37.774.282,86
nachträgliche Billigkeitsleistungen CRS 2020-2022	279.853,15	0,00
Fahrgelderträge 2023	0,00	24.468.019,65
Fahrgelderträge 2024 Deutschlandticket	45.593.407,41	0,00
Erträge aus Vergleichen	0,00	9.201.929,57
Abrechnungen der SPNV-Verkehrsverträge	22.208.614,75	1.135.535,02
Auflösung Rückstellung	2.042.112,61	479.323,62
Übrige	0,00	37.623,50
	<u>98.663.214,24</u>	<u>73.096.714,22</u>
	<u>1.173.388.683,25</u>	<u>999.434.377,36</u>

13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Finanzierungsmittel

	€	1.173.388.683,25
	2024 €	999.434.377,36
Zusammensetzung:		
	2025	2024
	€	€
<u>SPNV-Regelleistungsangebot:</u>		
vertraglicher Anspruch der EVU	949.269.558,87	960.989.417,82
Kürzung für Nichtleistung, Schlechtleistung	-45.170.881,00	-44.100.000,00
Anrechnung Fahrgeldeinnahmen ¹⁾	-237.849.048,00	-209.447.196,00
Trassenkosten, Zuführung zu Rückstellungen (EuGH-Urteil v. 19.3.26)	73.000.000,00	0,00
Zuwendung an ZV VRR Faln-EB für SPNV- Fahrzeuge	44.850.000,00	17.637.160,00
Kostenbeteiligung S-Bahn Köln	15.355.063,62	15.594.704,23
weitergeleitete Zuwendungen Deutschlandticket	9.888.120,90	4.911.915,10
Schienenersatzverkehre	29.654.435,05	0,00
Sonderverkehre	298.429,34	3.999.642,29
Schnellbusverkehre	1.290.710,50	1.287.374,25
Boni Verkehrsverträge ²⁾	1.027.800,00	1.099.740,00
Verwarentgelt	0,00	30.416,67
Übrige	2.130.339,47	1.365.223,33
<u>Sonstige Aufwendungen:</u>		
Infrastrukturmaßnahmen	49.500.000,00	19.726,00
Weiterleitung Zuwendungen gemäß § 14 ÖPNVG	1.634.681,51	1.149.300,00
Übrige	2.258.001,88	0,00
Zuführung zu sonstigen Verbindlichkeiten	177.588.256,87	171.800.239,45
	<u>1.074.725.469,01</u>	<u>926.337.663,14</u>
<u>Periodenfremde Aufwendungen:</u>		
Rückzahlung Zuwendung Deutschlandticket 2023	525.612,19	20.976.818,95
Zuwendung Deutschlandticket 2024 (Reduzierung um Fahrgelderträge)	45.593.407,41	0,00
Ausbuchung Forderung Trassenpreissystem	0,00	7.297.890,10
Übrige	2.527.597,07	20.000,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten	50.016.597,57	44.802.005,17
	<u>98.663.214,24</u>	<u>73.096.714,22</u>
	<u>1.173.388.683,25</u>	<u>999.434.377,36</u>

¹⁾ vorläufige Fahrgeldeinnahmen, die endgültige Ermittlung erfolgt erst mit der Einnahmenaufteilung

²⁾ vertraglich vereinbarte, vorläufig berechnete Bonuszahlungen

Ergebnis SPNV-Finanzierung

€	0,00
2024 €	0,00

Bereich ÖSPV-Finanzierung

14. Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	€	489.863.562,93
	2024 €	531.406.360,48

Zusammensetzung:	2025	2024
	€	€
Zuwendungen gem. § 11 II ÖPNVG	64.577.057,30	64.577.057,30
Zinsertrag aus Bankguthaben	284.845,39	151.566,17
	<u>64.861.902,69</u>	<u>64.728.623,47</u>
Zuwendungen gem. § 11a ÖPNVG	50.045.451,02	50.045.451,02
Zinsertrag aus Bankguthaben	14.912,05	26.473,61
	<u>50.060.363,07</u>	<u>50.071.924,63</u>
Zuwendungen Sozialticket	21.622.400,34	21.434.726,37
Zinsertrag aus Bankguthaben	35.526,09	24.891,67
	<u>21.657.926,43</u>	<u>21.459.618,04</u>
Zuwendungen Azubiticket	<u>2.405.257,46</u>	<u>2.362.728,35</u>
Zuwendungen NRW eTarif	<u>276.237,00</u>	<u>280.180,75</u>
Zuwendungen Deutschlandticket	<u>340.416.859,28</u>	<u>383.874.661,24</u>
Allgemeine Verbandsumlage nicht-kommunale Unternehmen	<u>10.185.017,00</u>	<u>8.628.624,00</u>
	<u>489.863.562,93</u>	<u>531.406.360,48</u>

**15. Aufwendungen aus der Weiterleitung der
ÖSPV-Finanzierungsmittel**

	€	489.863.562,93
2024	€	531.406.360,48

Zusammensetzung:

	2025	2024
	€	€
Zuwendungen gem. § 11 II ÖPNVG		
Aufwendungen aus der Weiterleitung		
an Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger	64.577.057,30	64.577.057,30
Zuführung zu Verbindlichkeiten	284.845,39	151.566,17
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-151.566,05	-357.911,03
Weiterleitung der Zuwendungen, Zinsen Vorjahr	151.566,05	357.911,03
	<u>64.861.902,69</u>	<u>64.728.623,47</u>
Billigkeitsleistungen COVID-19		
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	0,00	0,00
Rückzahlungen von VU	0,00	-7.874.781,82
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	0,00	1.330.649,32
Rückzahlungen an das Land NRW	0,00	6.544.132,50
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Zuwendungen gem. § 11a ÖPNVG		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	50.071.924,63	50.045.451,02
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-26.473,61	0,00
Rückzahlungen von VU (Ist-Abrechnungen 2018-2020)	-1.404.155,39	0,00
Weiterleitung an VU (Ist-Abrechnungen 2018-2020)	1.404.155,39	0,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten	14.912,05	26.473,61
	<u>50.060.363,07</u>	<u>50.071.924,63</u>
Zuwendungen Sozialticket		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	21.622.400,34	20.684.510,95
Zuführung zu Verbindlichkeiten	26.580,00	775.107,09
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-775.107,09	-21.151,31
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr, Zinsen	784.053,18	21.151,31
	<u>21.657.926,43</u>	<u>21.459.618,04</u>
Zuwendungen Azubiticket		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	2.405.257,46	2.362.728,35
Rückzahlungen von VU für Vorjahre	-82.904,04	0,00
Weiterleitung an VU für Vorjahre	82.904,04	0,00
	<u>2.405.257,46</u>	<u>2.362.728,35</u>
Zuwendungen NRW eTarif		
Aufwand Weiterleitung NRW eTarif	274.673,74	280.180,75
Rückzahlung an das Land NRW	1.563,26	738,00
Entnahme Verbindlichkeiten Vorjahr	0,00	-738,00
	<u>276.237,00</u>	<u>280.180,75</u>

Anlage 6
21

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	€	€
Zuwendungen Deutschlandticket		
Weiterleitung Deutschlandticket laufendes Jahr	340.416.859,28	383.874.661,24
Rückforderungen von VU 2025	-9.468.138,94	0,00
Rückforderungen von VU 2023	-18.382.253,47	0,00
Weiterleitung an VU 2023	5.168.188,08	0,00
Weiterleitung an VU 2025	9.468.138,94	0,00
Entnahme Verbindlichkeiten Vorjahr	0,00	-12.978,40
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	0,00	12.978,40
Rückzahlung an das Land NRW für 2023	13.214.065,39	0,00
	<u>340.416.859,28</u>	<u>383.874.661,24</u>
Billigkeitsleistungen Energiekostenanstieg		
Rückzahlung von VU	-256.811,21	0,00
Rückzahlung an das Land NRW	256.811,21	16.004,79
Entnahme Verbindlichkeiten Vorjahr	0,00	-16.004,79
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Allgemeine Verbandsumlage nicht-kommunale Untern.		
	<u>10.185.017,00</u>	<u>8.628.624,00</u>
	<u>489.863.562,93</u>	<u>531.406.360,48</u>
Ergebnis aus der ÖSPV-Finanzierung	€	0,00
	2024 €	0,00

Bereich Investitionsförderung

16. Erträge aus Investitionsförderung	€	84.680.830,41
	2024 €	76.075.241,54

Zusammensetzung:	2025	2024
	€	€
Zuwendungen des Landes NRW gem. § 12 ÖPNVG	76.591.736,00	68.054.786,00
Zinserträge für Guthaben bei Kreditinstituten	8.040.351,12	8.013.375,57
Zinserträge für Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	48.743,29	7.079,97
	84.680.830,41	76.075.241,54

17. Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel	€	84.680.830,41
	2024 €	76.075.241,54

Zusammensetzung:	2025	2024
	€	€
Weiterleitung von Zuwendungen für das laufende Jahr	0,00	0,00
Weiterleitung von Zuwendungen für Vorjahre	87.380.300,00	94.882.837,75
Entnahme von Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln des Vorjahres	-196.620.472,86	-111.221.072,00
Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	-25.320.130,00	-37.389.594,47
Rückzahlungen an Fördergeber	109.240.172,86	16.487.272,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln des laufenden Jahres	110.000.960,41	113.315.798,26
	84.680.830,41	76.075.241,54

Ergebnis aus der Investitionsförderung	€	0,00
	2024 €	0,00

18. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	€	1.398.626,51
2024	€	-59.898,84

19. Entnahme aus der Kapitalrücklage	€	0,00
2024	€	59.898,84

vgl. Passiva A. II. Kapitalrücklage

20. Einstellung in die Kapitalrücklage	€	1.398.626,51
2024	€	0,00

21. Bilanzgewinn/-verlust	€	0,00
2024	€	0,00

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2025

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Allgemeines

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zum 28. September 2004 errichtet.

Das Unternehmen führt den **Namen** „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts i.S.d. § 5a ÖPNVG NRW i.V.m. § 114a GO NRW und § 1 KUV.

Der **Sitz** der VRR AöR ist Gelsenkirchen.

Es gilt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 die **Satzung** geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverband VRR am 18. März 2024 und der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein am 19. März 2024. Die in den Jahren 2024 und 2025 beschlossenen Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Integration des NVN werden zum 1. Januar 2026 wirksam.

Gewährträger der VRR AöR sind der Zweckverband VRR (ZV VRR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN).

Die VRR AöR ist gemäß § 2 der Satzung Träger der ihr nach dem ÖPNVG NRW zustehenden und der von den Gewährträgern übertragenen **Aufgaben** auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die VRR AöR kann durch privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch sonstige Vereinbarung über die Übertragung von Zuständigkeiten weitere Aufgaben im Bereich des ÖPNV übernehmen. Die VRR AöR nimmt für ihre Gewährträger die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahr.

Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet der Zweckverbände ZV VRR und NVN und sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a ÖPNVG NRW durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger. In diesem Rahmen fördert die VRR AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VRR AöR mit

a) den Aufgabenträgern,

- b) den Verbundverkehrsunternehmen,
- c) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen

nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen.

Die VRR AöR darf sich an Unternehmen und Einrichtungen gemäß c) sowie im Rahmen des § 18 an Verkehrsunternehmen beteiligen.

Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien und allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 erlassen. Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger die Richtlinien und allgemeinen Vorschriften bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.

Die VRR AöR unterstützt das Land NRW, die Gebietskörperschaften im Land NRW sowie im Land NRW tätige Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsverbünde und sonstige Einrichtungen bei der Verbesserung der Verkehrs- bzw. Vertriebsinfrastruktur, sofern eine ausreichende Finanzierung gesichert ist.

Die VRR AöR ist wirtschaftlich tätig und bietet mobilitätsbezogene Dienstleistungen und Produkte an.

Die VRR AöR bietet im Auftrag des ZV VRR im VRR-Verbandsgebiet als Gruppe von Behörden gemäß Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne von Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.

Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften an der Vorbereitung und Durchführung von Direktvergaben und wettbewerblichen Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.

Die VRR AöR plant, organisiert und gestaltet den SPNV im Kooperationsraum A aus. Sie schließt hierzu mit Verkehrsunternehmen, die SPNV-Leistungen erbringen, diese ergänzen oder zu diesen beitragen, die entsprechenden Verträge ab oder erlässt die entsprechenden Verwaltungsakte. Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt die VRR AöR Konzepte und Standards, insbesondere für Vertrieb und Fahrgastinformation, Sicherheit, Service, Qualität und Fahrzeuge. Das fahrplan- und kapazitätsmäßige SPNV-Angebot zur Bedienung der Allgemeinheit und dessen Mitfinanzierung durch die VRR AöR ist jährlich

in einem vom Verwaltungsrat zu beschließenden SPNV-Etat festzulegen. Im SPNV-Etat sind das SPNV-Leistungsangebot und dessen finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr/die Folgejahre getrennt nach den einzelnen Verbandsgebieten darzustellen.

Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, hin.

Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin, insbesondere auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV, einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards, einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing.

Die VRR AöR stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV nach den Vorgaben des § 8 ÖPNVG NRW einen Nahverkehrsplan auf und koordiniert ihn mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Kooperationsräume unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.

Die VRR AöR betreibt Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage der Verkehrsplanungen und nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung.

Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung des ZV VRR und der dieser zugrundeliegenden Aufgabenübertragungen an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit. Die VRR AöR sorgt für die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Satzung. Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen.

Die VRR AöR ermittelt in Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträgern sowie den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, welche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen, die Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gleicht diese aus, sofern nicht zuvor von öffentlicher Seite ein Ausgleich geleistet wurde. Dazu erstellt die VRR AöR für das jeweilige Geschäftsjahr den Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:

- a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der VRR-Finanzierungsrichtlinie ermittelten Ausgleichsbeträge sowie die Finanzierungsbeträge je Gebietskörperschaft, je Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber bzw. je ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die Berechtigten Anträge nach der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie.

- b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evtl. Überkompensation der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber.
- c) Näheres regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie.

Die VRR AöR stellt die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan, durch allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger im VRR-Verbandsgebiet definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest.

Der VRR AöR obliegt die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet entsprechend der VRR-Förderrichtlinie.

Der VRR AöR obliegt weiterhin die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11a ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet und der Erlass bzw. die Weiterentwicklung der entsprechenden allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007.

Die VRR AöR teilt die im Verbundgebiet erzielten Einnahmen auf. Die VRR AöR schließt die dafür erforderlichen Vereinbarungen ab. Näheres regeln die Durchführungsvorschriften nach Artikel 4 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie.

Die VRR AöR betreibt als Grundlage für die Erledigung ihrer Aufgaben die notwendige Marktforschung.

Die VRR AöR erarbeitet Konzepte und Rahmenvorgaben für das verbundeinheitliche Vertriebssystem im Verbundgebiet.

Die VRR AöR ist im Kooperationsraum A Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach § 13 ÖPNVG und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 vom Land bewilligt oder vereinbart wurden.

Die VRR AöR ist zuständig für das Zuwendungsmanagement im Kooperationsraum A bezogen auf die pauschalisierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG.

Die VRR AöR ist zuständig für das Zuwendungsmanagement und die sonstige finanzielle und technische Abwicklung aller laufenden und noch nicht endabgerechneten Stadtbahnbauvorhaben und sonstiger Fördermaßnahmen im VRR-Verbandsgebiet.

Die VRR AöR schließt mit allen den VRR-Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen Kooperationsverträge ab.

Zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen auf der Grundlage von Inhouse-Geschäften gemäß § 198 GWB ist die VRR AöR berechtigt, eine Gesellschaft zu errichten oder sich an einer Gesellschaft zu beteiligen. Im Übrigen ist die Durchführung des Verkehrs im Sinne des PBefG und des AEG nicht Aufgabe der VRR AöR. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

Das **Stammkapital** beträgt nach § 30 Absatz 1 der Satzung € 2.525.000,00. Der ZV VRR hält Anteile am Stammkapital in Höhe von € 2.500.000,00. Der NVN hält Anteile in Höhe von € 25.000,00.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 30 Absatz 2 der Satzung das Kalenderjahr.

2. Organe der VRR AöR

Organe der VRR AöR sind:

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand,
- der Vergabeausschuss,
- der Ausschuss für Investitionen und Finanzen,
- der Ausschuss für Tarif und Marketing,
- der Ausschuss für Verkehr und Planung,
- der Unternehmensbeirat.

Der Verwaltungsrat, der Vorstand und der Vergabeausschuss haben im Umfang ihrer Zuständigkeit nach der Satzung Entscheidungskompetenz, im Übrigen fassen die Organe nur Empfehlungsbeschlüsse. Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes des Zweckverbandes VRR unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet des NVN unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Entscheidungen zu Stadtbahnangelegenheiten im Rahmen der Satzung können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der von Stadtbahnangelegenheiten betroffenen Verbandsmitgliedern gefasst werden.

Der **Verwaltungsrat** ist zuständig für die durch die GO, die KUV und durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der VRR AöR Berichterstattung verlangen.

Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die Bestellung des Vorstandes der VRR AöR auf verbindlichen Vorschlag der Verbandsversammlung,
2. die Abberufung des Vorstandes der VRR AöR,
3. die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen,

4. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen der VRR AöR in Gremien der Beteiligungsgesellschaften,
5. die Gründung von Gesellschaften,
6. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich SPNV-Etat und Verbundetat, und des Jahresabschlusses,
8. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung,
9. die Bestellung des Abschlussprüfers,
10. die Ergebnisverwendung,
11. die Entlastung des Vorstandes,
12. die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten ab Entgeltgruppe 15,
13. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabenansätzen des Vermögensplanes um mehr als € 250.000,00,
14. die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzungen der Vorstandsressorts), die Vertretungsbefugnis, die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum/zur Vorstandssprecher/in, die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

Der Verwaltungsrat ist nicht zuständig für die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.

Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für

1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen,
2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes,
3. Feststellung des SPNV-Etats,
4. Genehmigung des Verbundetats und Feststellung der Ergebnisrechnung,
5. Feststellungen der Einnahmenaufteilung und Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung von erheblicher finanzieller Tragweite,
6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Tragweite,
7. Erlass von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben der VRR AöR,
8. Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen,
9. Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet,
10. Feststellung des jährlichen Katalogs der mit Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen,
11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c), Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.

12. Entscheidungen über Sitzungen der Organe der VRR AöR außerhalb der Grenzen des Landes NRW,
13. Entscheidung über die Teilnahme von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates an sonstigen Sitzungen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen zwecks Repräsentation des Verwaltungsrates.

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 2. Strukturreformen im Gemeinschaftstarif der jeweiligen Verbandsgebiete, sofern erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen der Mitglieder des ZV VRR oder NVN zu erwarten sind,
- ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR und/oder des NVN erforderlich.

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats

1. über die Weiterentwicklung des Systems zur Finanzierung des ÖSPV,
 2. im Schlichtungsverfahren,
- ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.

Entscheidungen des Verwaltungsrates können in entsprechender Anwendung des § 15b GkG auch im Wege eines Umlaufbeschlusses getroffen werden.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem/der Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r, 43 stimmberechtigten und 43 stellvertretenden Mitgliedern.

Der **Vorstand** führt die Geschäfte und leitet die VRR AöR eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum Vorstandssprecher / zur Vorstandssprecherin. Der Vorstandssprecher / Die Vorstandssprecherin repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.

Jedes Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte seines Vorstandsressorts eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts werden im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand festgelegt.

Die AöR wird nach außen vertreten durch den Vorstand gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin.

Der **Vergabeausschuss** ist ein Ausschuss der VRR AöR mit eigener Entscheidungsbefugnis. Er entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:

1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV nach Artikel 5 VO (EG) Nr. 1370/2007,

2. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens in allgemeinen Angelegenheiten, sofern dessen prognostizierter Auftragswert (netto) oberhalb des EU-Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 GWB liegt,
3. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss in Vergabeverfahren gemäß Ziffer 1,
4. Entscheidung über den Abschluss, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentlicher Änderungen von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV,
5. Entscheidung über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffern 1,
6. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.

In allen Fällen der Entscheidungen über die Zuschlagerteilung und den Vertragsabschluss in Vergabeverfahren gemäß Ziffer 2 sowie über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige vorzeitige Beendigung und wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffer 2 ist der Vergabeausschuss zu informieren.

Der Vergabeausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 13 der Verbandsversammlung des ZV VRR und 1 der Verbandsversammlung des NVN angehören müssen. Der/Die Vorsitzende des Vergabeausschusses und sein/ihre Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

II. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO und der KUV.

Entsprechend § 9 KUV stellt der Zweckverband VRR durch ausreichende Finanzausstattung sicher, dass die VRR AöR ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt durch Finanzierungsbeiträge des ZV VRR, Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR und Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen, Landesmittel nach dem ÖPNVG, Landesmittel zur Projektförderung und Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.6.2007.

Die Verbundverkehrsunternehmen leisten Finanzierungsbeiträge zur Wahrnehmung der in der Satzung festgelegten Verbundaufgaben.

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Gelsenkirchen**

**Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
für das Geschäftsjahr 2025**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Rechte und Pflichten für die Organe der VRR AöR ergeben sich aus der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 114a GO und der KUV. Zuständigkeiten und Entscheidungsangelegenheiten sind für die Verbandsversammlung des ZV VRR in § 10 der Zweckverbandssatzung und für den Verwaltungsrat in § 20 der Satzung der VRR AöR geregelt. Die Geschäftsführung durch den Vorstand ist in § 24 der Satzung geregelt. Geschäftsordnungen bestehen für die Verbandsversammlungen, den Verwaltungsrat und den Vorstand.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der VRR AöR.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 6 Verwaltungsratssitzungen und 112 weitere Sitzungen insbesondere der Ausschüsse, des Präsidiums und der Gruppen in den Ausschüssen stattgefunden. Die angefertigten Protokolle für die Verwaltungsratssitzungen und der Verbandsversammlungen standen uns zur Verfügung.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Vorstandsmitglieder sind in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütungen der Organmitglieder werden entsprechend den Regelungen der KUV NRW und des HGB im Anhang nicht individualisiert ausgewiesen. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Im Organigramm sind die einzelnen Stellen den Aufgabenbereichen zugeordnet. Es wird laufend aktualisiert. Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten sind klar erkennbar.

In der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben der VRR AöR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Es erfolgt eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der GVO.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsleitung hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO, dem Public Corporate Governance Kodex für die VRR AöR und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf und praxisorientiertes Vergabehandbuch, Vertragsmanagement, IT-Sicherheitshandbuch, Geschäftsordnung für den Vorstand, Dienstanweisung Finanzanlagen, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulierung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, Regelung zum Sponsoring, div. Unterschriftenregelungen zu besonderen Bereichen im Zuwendungsmanagement).

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet.

Kreditaufnahmen sind nicht erfolgt. Kreditgewährungen an Mitarbeiter erfolgten gemäß Richtlinien.

Auftragsvergaben und –abwicklungen erfolgen grundsätzlich nach Vergaberecht und sind in der Geschäfts- und Verfahrensordnung des VRR konkretisiert.

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Planung erfolgt gemäß den Vorschriften der KUV und entspricht den Bedürfnissen der VRR AöR. Die Wirtschaftsplanung erfolgt differenziert nach Maßnahmen unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der KUV und den Anforderungen der VRR AöR. Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz- und Anlagenbuchhaltung, der Lohnbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung.

Die Tilgung der gewährten Mitarbeiterdarlehen wird überwacht; weitere Kredite wurden nicht gewährt oder aufgenommen.

Das Mahnwesen wird von der Finanzbuchhaltung geführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Feststellungen erfolgte im Berichtsjahr die Rechnungsstellung zeitnah, der Zahlungseingang von Forderungen wird vom Rechnungswesen überwacht.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle Bereiche des VRR und erfolgt durch den Bereich Finanzmanagement / Wirtschaftsführung der VRR AöR in Zusammenarbeit mit den dezentralen Controllern in den einzelnen Fachabteilungen. Es entspricht den Anforderungen der VRR AöR. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controlling-Instrumente finden statt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Beteiligungscontrolling erfolgte durch die Abteilung Controlling / Finanzen / Verwaltung. Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglichen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit der VRR AöR ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Risiken können sich durch Kürzungen der Zuwendungen des Landes NRW oder aus einer angespannten Finanzlage der Zweckverbandsmitglieder hinsichtlich der Zahlung der Umlagen für die Aufgabenerfüllung ergeben.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein den VRR umfassendes VRR-Risikomanagement bei der VRR AöR eingerichtet. Im Handbuch zum Risikomanagementsystem sind die Grundlagen und die Struktur des VRR-Risikomanagements und das operative VRR-Risikomanagement dargestellt.

Für die Aufgabenbereiche in der VRR AöR und dem ZV VRR FaIn-EB wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt und im Berichtswesen integriert, damit Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, den Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt in vierteljährlichen Kennzahlenberichten, in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Insbesondere bei geplanten Zuwendungskürzungen oder Aufgabenerweiterungen bzw. -übertragungen erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Es werden keine Derivate eingesetzt.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht anwendbar.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare**

**Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind?
Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen
hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die Zustimmungen des Verwaltungsrates und des Vergabeausschusses sowie der Verbandsversammlungen nicht eingeholt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrates sowie den Geschäftsordnungen übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Rahmen des Investitionsplanes geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Der Bereich Einkauf wird nach vergaberechtlichen Grundsätzen abgewickelt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Der Erwerb der Beteiligung an der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH war im Wirtschaftsplan 2025 nicht enthalten und ist entsprechend der Gremienbeschlüsse aus dem Jahr 2024 im Jahresabschluss 2025 mit T€ 1.500 berücksichtigt; die Finanzierung erfolgte aus eigenen Mitteln der VRR AöR. Weitere Überschreitungen haben sich nicht ergeben. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht unter Abschnitt D.III.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für Verstöße gegen interne Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

b) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Konkurrenzangebote werden in angemessenem Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verwaltungsrat ist im Berichtsjahr zu 5 öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zusammengetreten. An diesen Sitzungen hat der Vorstand teilgenommen und berichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und in die wichtigsten Bereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß

abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

In den Sitzungen wurde der Verwaltungsrat nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung auf Wunsch des Verwaltungsrates hat nicht stattgefunden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Der Vorstand ist nach unseren Feststellungen seiner Informationspflicht nachgekommen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der der Verwaltungsrat Kenntnis hat.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine Feststellungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über Zuwendungen des Landes NRW, Umlagen der Zweckverbandsmitglieder und die von den Verkehrsunternehmen erhobene VU-Umlage sowie weiteren Erträgen aus Kostenerstattungen und Erträgen aus weiterer wirtschaftlicher Betätigung. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Vermögenslage unter D. IV. 1 sowie zum Wirtschaftsplan unter D. III. im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Die Finanzierung der Investitionen im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR Faln-EB erfolgt im Wesentlichen über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital (Einlagen des ZV VRR). Weitere Kreditaufnahmen sind im VRR nicht erfolgt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Zur Finanzierung der VRR AöR im Jahr 2025 hat der ZV VRR Einzahlungen in Rücklagen in Höhe von T€ 5.930 geleistet.

Darüber hinaus sind Zuwendungen und Kostenerstattungen des Landes NRW und des Bundes im Bereich Eigenaufwand als Ertragszuschüsse in Höhe von T€ 15.587, im Bereich SPNV-Finanzierung in Höhe von T€ 1.056.854 (davon T€ 139.403 Zuwendungen Deutschlandticket), im Bereich ÖSPV-

Finanzierung in Höhe von T€ 479.343 (davon T€ 340.417 Zuwendungen Deutschlandticket) und im Bereich Investitionsförderung in Höhe von T€ 76.592 zugeflossen. Für Investitionen wurden Zuschüsse in Höhe von T€ 453 gewährt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung. Die Liquidität ist über die Einzahlungen des Gesellschafters ZV VRR gewährleistet. Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 beträgt das Eigenkapital T€ 30.119.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Vorschlag des Vorstandes, den Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.399 in die Kapitalrücklage einzustellen, ist mit der wirtschaftlichen Lage der VRR AöR vereinbar.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Nicht anwendbar.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis im Bereich Eigenaufwand ist von außerplanmäßigen Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen aufgrund abgeschlossener Rechtstreitigkeiten in Höhe von T€ 4.551 geprägt. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen bestehen insoweit, als der ZV VRR insbesondere gesetzliche und satzungsmäßige, hoheitliche Aufgaben auf die VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung übertragen hat sowie aus der Geschäftsbesorgung für den ZV VRR FaIn-EB. Die Finanzierung der Aufgabenerledigung erfolgt über Einlagen des ZV VRR, Zuwendungen des Landes NRW und Erträge aus der Geschäftsbesorgung. Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die Geschäftstätigkeit der VRR AöR ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Die VRR AöR hat im Jahr 2025 keinen Jahresfehlbetrag erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Nicht anwendbar.

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Bericht	Geschäftsbereich	GB 5 Personal, Digitalisierung und Wirtschaft
	Ressort / Stadtbetrieb	404 - Haupt- und Personalamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Bianca Holstein +49 202 563 6232 Bianca.holstein@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.02.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0200/26 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.02.2026	Haupt- und Personalausschuss	Entgegennahme o. B.
23.02.2026	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Gremientätigkeiten von Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Uwe Schneidewind 2025		

Grund der Vorlage

Jährliche Ratsvorlage gemäß § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG).

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Aufstellung der Gremien- und Nebentätigkeiten des ehemaligen Oberbürgermeisters Prof. Dr. Uwe Schneidewind im Jahr 2025, die sämtlich ohne Vergütung bzw. unter Verzicht auf eine Vergütung wahrgenommen wurden, ohne Beschluss entgegen:

1. Vorsitzender des Verwaltungsrates der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR
2. Beanstandungsbeamter im Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wuppertal
3. Mitglied der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (als Hauptverwaltungsbeamter)
4. Mitglied des Aufsichtsrates der Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH
5. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Wuppertal Marketing GmbH
6. Mitglied im Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen
7. Mitglied im Präsidium des Deutschen Städtetages

8. Mitglied im Hauptausschuss Deutscher Städtetag
9. Mitglied im Aufsichtsrat der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
10. Mitglied im Vorstand des Barmer Verschönerungsvereins
11. Mitglied im Vorstand der KAG Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e.V.
12. Paul-Kuth-Stiftung der Deutschen Bank, Geborenes Mitglied nach Satzung
13. Mitglied der Verbandsversammlung im Wupperverband
14. Mitglied im Vorstand „Förderverein Welterbe Müngstener Brücke“

Unterschrift

Dr. Sandra Zeh

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Rein informatorische Berichtsdrucksache

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.